



Allgemeine Bedingungen für die NÜRNBERGER Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Rentengarantiezeit nach Tarif NFX3308T als Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (NÜRNBERGER Fondsgebundene Basisrente)

GN331538_202502

Inhalt

Leistung

- § 1 Was ist eine fondsgebundene Basisrentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung?
- § 2 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 6 Was gilt bei Selbsttötung?
- § 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- § 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 9 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?
- § 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 11 Wer erhält die Leistung?

Beitrag

- § 12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 14 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Optionen während der Aufschubdauer, Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

- § 15 Wie können Sie den garantierten Verrentungswert ändern und wann ändert er sich automatisch?
- § 16 Wie können Sie den Rentenzahlungsbeginn verlegen?
- § 17 Wie können Sie nachträglich planmäßige Erhöhungen einschließen (Dynamik)?
- § 18 Was gilt für außerplanmäßige Erhöhungen der Beiträge und der Leistungen?
- § 19 Was gilt für Reduzierungen der Beiträge und der Leistungen?
- § 20 Was gilt, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

- § 21 Können Sie sich vorzeitig Geld auszahlen lassen (Entnahme)?
- § 22 Wie können Sie Risiken selbst managen?
- § 23 Wie können Sie Fonds oder Depots wechseln?
- § 24 Was ist unser kursorientiertes Ablaufmanagement und wie können Sie es nachträglich aktivieren?
- § 25 Was ist Rebalancing und wie können Sie es wann einschließen?
- § 26 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?
- § 27 Welche anderen Möglichkeiten als eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 28 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und warum erbringen wir dann nicht sofort Leistungen?
- § 29 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umwandeln und welche Auswirkungen hat dies?

Optionen spätestens 1 Monat vor Rentenzahlungsbeginn

- § 30 Wann müssen Sie spätestens den Wechsel der Überschussverwendung im Rentenbezug erklären?

Kosten

- § 31 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?
- § 32 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 33 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit und wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 34 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?
- § 35 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?
- § 36 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 37 Streitschlichtungsstelle, Aufsichtsbehörde und Gerichtsstand

Begriffsbestimmungen



Leistung

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Basisrentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung?

Zertifizierung

(1) Ihre fondsgebundene Basisrentenversicherung ist eine steuerlich geförderte Form der Altersvorsorge, die nach dem AltZertG zertifiziert ist.

Die Versicherungsbedingungen Ihres Basisrentenvertrags gelten nur, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrags und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist die geltende Fassung des AltZertG zu dem Zeitpunkt, als der Basisrentenvertrag abgeschlossen wurde.

Besonderheiten und erster Überblick

(2) Ihre fondsgebundene Basisrentenversicherung bietet Ihnen

- eine lebenslange Altersrente in gleichbleibender Höhe, wenn Sie den Rentenzahlungsbeginn erleben (siehe § 2 Absatz 1). Sie haben keine Möglichkeit, anstelle der Altersrente eine einmalige Leistung zu verlangen (siehe § 2 Absatz 2). Der früheste Rentenzahlungsbeginn darf nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres liegen.

Ihre fondsgebundene Basisrentenversicherung bietet zudem einen Todesfallschutz, sofern Sie Hinterbliebene im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG hinterlassen:

- Sterben Sie vor dem Rentenzahlungsbeginn, leisten wir eine Hinterbliebenen-/Waisenrente (siehe § 2 Absatz 3).
- Sterben Sie nach dem Rentenzahlungsbeginn, leisten wir eine Hinterbliebenen-/Waisenrente, wenn Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart haben und innerhalb dieser sterben (siehe § 2 Absatz 4).

Die Ansprüche aus Ihrer fondsgebundenen Basisrentenversicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar (siehe § 11 Absatz 3).

Bei Kündigung erfolgt keine Auszahlung des Vertragswerts, sondern die Umwandlung Ihres Vertrags in eine prämienfreie Versicherung, d. h. der Vertrag wird ohne Zuführung weiterer Sparbeiträge fortgeführt. Laufende Kosten, die sich auf das gebildete Kapital beziehen (siehe § 31 Absatz 3), werden monatlich dem Vertragswert entnommen. Zum Rentenzahlungsbeginn wird der zugrunde liegende Vertragswert vollständig in unser konventionelles Sicherungsvermögen überführt und wir zahlen eine Altersrente.

Ein Vorteil der fondsgebundenen Rentenversicherung entsteht bei laufender Beitragszahlung durch ihre Langfristigkeit. Die mit dem Kauf von Anteilen verbundenen Schwankungsrisiken mindern sich dadurch. Es erfolgt bei laufender Beitragszahlung über viele Stichtage (siehe Absatz 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) hinweg ein Anteilskauf zu den dann jeweils aktuellen Fondskursen. Bei niedrigen Kursen werden automatisch mehr Anteile erworben als bei hohen. Es entsteht ein Durchschnittskosteneffekt (sogenannter Cost-Average-Effekt). Je länger der Vertrag läuft und je niedriger Sie die Garantie in Ihrem Vertrag festsetzen, desto größer fällt dieser Cost-Average-Effekt aus.

Um die Langfristigkeit einer Rentenversicherung attraktiv zu gestalten und Ihnen Reaktionsmöglichkeiten auf sich ändernde Lebensumstände zu geben, ermöglichen wir es Ihnen, dass Sie Ihren Vertrag in vielfältiger Hinsicht individuell anpassen und zu Ihrem lebenslänglichen Wegbegleiter machen können. Weil uns diese Flexibilität wichtig ist, geben wir Ihnen vorangestellt im Absatz 3 eine Übersicht über Ihre vor und nach dem Rentenzahlungsbeginn bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten und Optionen.

Wir stellen Ihnen im Anschluss daran detailliert dar, wie der Vertragswert bis zum Rentenzahlungsbeginn gebildet wird (siehe Absatz 4). Bis zum Rentenzahlungsbeginn legen wir Ihre Sparbeiträge (Beiträge abzüglich Kosten) auf 2 verschiedene Arten an, die Sie sich wie 2 Töpfe vorstellen können:

- im fondsgebundenen Topf erfolgt die Anlage in der von Ihnen gewählten Investmentanlage und
- im sicheren Topf zu einer garantierten Verzinsung.

Die Aufteilung Ihrer Sparbeiträge auf beide Töpfe wird von uns für Sie automatisch so vorgenommen, dass die von Ihnen gewählte Höhe des garantierten Verrentungswertes zum Rentenzahlungsbeginn gesichert ist.

Der Verrentungswert ist der zum Rentenzahlungsbeginn zur Verrentung zur Verfügung stehende Vertragswert Ihrer Versicherung.

Dabei legen wir dem sicheren Topf eine garantierte Verzinsung von 1 % p. a. zugrunde.

Zum Rentenzahlungsbeginn wird der Wert des fondsgebundenen Topfes in den sicheren Topf übertragen. Ab dann erfolgt also die gesamte Anlage risikolos im sicheren Topf (siehe Absatz 5) und wir zahlen Ihnen daraus eine lebenslang garantierte Rente. Mit welchen Garantien und mit welcher Betterprüfung wir die Höhe der Altersrente zum Beginn der Rentenzahlung ermitteln, erläutern wir Ihnen unter Absatz 6.

Unser Flexibilitätsversprechen

(3) Mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten können Sie Ihren Vertrag auch nach Vertragsabschluss selbstständig flexibel gestalten. Selbstständig bedeutet: Die unter Buchstabe a genannten, nachträglichen Vertragsänderungen bedürfen nicht unserer Zustimmung. Es handelt sich um einseitige Optionen, die durch den Zugang Ihrer entsprechenden Erklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) wirksam werden. Maßgebliche Fristen für die Ausübung der Optionen und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in der jeweiligen Option genannt.

a) Vor Rentenzahlungsbeginn:

- Änderung Ihres garantierten Verrentungswertes (siehe § 15)
- Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach vorne oder hinten (siehe § 16)
- Dynamik: nachträglicher Einschluss von planmäßigen Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus (siehe § 17)
- außerplanmäßige Erhöhung von Beiträgen und Leistungen (siehe § 18)
- außerplanmäßige Reduzierung von Beiträgen und Leistungen (siehe § 19)
- Zuzahlungen (siehe § 20)
- Fonds-/Depotwechsel (siehe § 23)
- nachträglicher Einschluss des kursorientierten Ablaufmanagements (siehe § 24)
- nachträglicher Einschluss von Rebalancing (siehe § 25)



- Wiederinkraftsetzung (siehe § 29)

b) Spätestens 1 Monat vor dem Rentenzahlungsbeginn:

- Änderung der Art der Überschussverwendung im Rentenbezug (siehe § 30)

Anlage bis zum Rentenzahlungsbeginn in 2 Töpfen

(4) Von den Beiträgen, die Sie an uns zahlen, ziehen wir zunächst Kosten ab. Die Beiträge nach Abzug der beitragsabhängigen Kosten nennen wir "Sparbeiträge". Mit den Sparbeiträgen erfolgt der Aufbau des Vertragswerts bis zum Rentenzahlungsbeginn.

Ihre Sparbeiträge legen wir auf 2 verschiedene Arten an, die Sie sich wie 2 Töpfe vorstellen können:

- Der fondsgebundene Topf ist der Geldwert der Anteile in der von Ihnen gewählten Investmentanlage (siehe Buchstabe a). Der Geldwert des fondsgebundenen Topfes ergibt sich aus den Anteilen und ihrem jeweiligen Anteilswert. Wie sich der fondsgebundene Topf entwickelt, hängt unmittelbar von der Fondsentwicklung ab; das Risiko dafür tragen Sie bis zum Rentenzahlungsbeginn.
- Der sichere Topf ist die sichere Anlage (siehe Buchstabe b). Das Guthaben im sicheren Topf wird mit dem Rechnungszins verzinst; das Risiko dafür trägt die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG.

Der Geldwert aus dem fondsgebundenen Topf und dem sicheren Topf ergibt zusammen den Vertragswert. Der für die Garantie benötigte Teil Ihres Vertragswerts wird im sicheren Topf angelegt; der übrige Teil im fondsgebundenen Topf. Haben Sie einen garantierten Verrentungswert von 0,00 EUR festgelegt, erfolgt der Aufbau des Verrentungswertes vollständig im fondsgebundenen Topf und ist damit nicht garantiert. Im Gegenzug steigen Ihre Renditechancen. Die Aufteilung Ihrer Sparbeiträge auf beide Töpfe wird von uns für Sie automatisch so vorgenommen, dass der von Ihnen festgelegte garantierte Verrentungswert erst zum Rentenzahlungsbeginn gesichert ist. Das bedeutet, dass wir Ihre Sparbeiträge so spät wie möglich in den sicheren Topf anlegen und zuvor in den fondsgebundenen Topf. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Sie möglichst lange an der Wertentwicklung des fondsgebundenen Topfes teilhaben und somit Ihre Renditechancen steigen.

Mit dem flexibel änderbaren garantierten Verrentungswert haben Sie bei Vertragsabschluss festgelegt, welcher Kapitalbetrag zum Rentenzahlungsbeginn mindestens zur Verrentung zur Verfügung steht. Diese Garantie greift zum Rentenzahlungsbeginn, jedoch beispielsweise nicht bei prämienfreier Umwandlung. Eventuell anfallende Überschüsse werden immer vollständig im fondsgebundenen Topf angelegt und erhöhen den fondsgebundenen Teil des Vertragswerts.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos gegebenenfalls erforderlichen, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge sowie die mittelbar in den Beitrag einkalkulierten Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich dem Vertragswert.

Rückständige Beiträge werden mit dem Vertragswert verrechnet, wenn wir Leistungen erbringen sowie bei Kündigung (siehe § 28) und bei prämienfreier Umwandlung (siehe § 29). Dadurch können die garantierten Leistungen sinken.

Fondswechsel (siehe § 23), Rebalancing (siehe § 25) und das kursorientierte Ablaufmanagement (siehe § 24) führen wir auf Wunsch für Sie ohne zusätzliche Kosten und ohne Entnahme aus dem Vertragswert durch. Sie haben dadurch ohne ertragsmindernde Trans-

aktionskosten eine hohe Flexibilität und verschiedene Möglichkeiten, das Risiko selbst zu managen.

a) Fondsgebundener Topf

Der fondsgebundene Topf ist das freie Fondsvermögen, das aus einem oder mehreren Fonds/Depots bestehen kann. Der fondsgebundene Topf ist nur bis zum Rentenzahlungsbeginn vorhanden, der Geldwert der Anteile wird dann in den sicheren Topf umgeschichtet.

Mit dem freien Fondsvermögen können Sie innerhalb unserer Fondsauswahl eigenständig die Chancen und Risiken der Anlage beeinflussen: anfänglich durch Ihre Fondsauswahl, später durch Fondswechsel (siehe § 23). Mit dem fondsgebundenen Topf sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt.

aa) Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds nicht vorausehen ist, können wir für den fondsgebundenen Topf vor Rentenzahlungsbeginn die Höhe der Altersrente nicht garantieren. Sie haben bis zum Rentenzahlungsbeginn die Chance, einen Wertzuwachs zu erzielen, insbesondere bei Kurssteigerungen. Bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe § 26) entstehen. Beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro, sondern in anderen Währungen geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Auch Bonitäts- und Zinsänderungsrisiken beeinflussen beispielsweise die Wertentwicklung Ihrer Investmentanlage und haben damit Einfluss auf die Höhe Ihrer Altersrente.

Bei stetiger laufender Beitragszahlung erfolgt eine Glättung der Chancen und Risiken durch den Durchschnittskosteneffekt (Cost-Average-Effekt).

Je länger der Vertrag läuft und je niedriger Sie die Garantie in Ihrem Vertrag festsetzen, desto größer fällt er aus. Dieser Effekt besteht nicht bei einmaligen Zuzahlungen. Bei einer Zuzahlung wird der gesamte Sparanteil zu einem einzigen Stichtag angelegt, weshalb damit sowohl höhere Risiken als auch höhere Chancen verbunden sind.

bb) Der fondsgebundene Topf besteht aus Anteilen der zugehörigen Fonds und wird gesondert von unserem sicheren Topf angelegt. Der auf Ihren Vertrag entfallende Wert der Anteilseinheiten bildet zusammen mit dem sicheren Topf den Vertragswert. Die Verteilung eines jeden im fondsgebundenen Topf anzulegenden Betrags wird in dem vereinbarten Verhältnis der im Depot enthaltenen Fonds bzw. entsprechend der von Ihnen gewählten Anlagestrategie vorgenommen.

cc) Soweit die Erträge aus einem Fonds nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar in diesen Fonds und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge aus einem Fonds, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteilseinheiten des jeweiligen Fonds um und schreiben sie gut.

dd) Bei den unten aufgeführten Ereignissen während der Laufzeit Ihres Vertrags berechnen wir den Geldwert des fondsgebundenen Topfes. Diesen ermitteln wir dadurch, dass wir für jeden beteiligten Fonds die Anzahl der Anteilseinheiten mit dem am maßgebenden Stichtag gültigen Rücknahmepreis multiplizieren und die Summe aus diesen Werten bilden.



Maßgebender Stichtag ist für

- die Berechnung der Altersrente (siehe § 2 Absatz 1): der letzte Börsentag vor dem Rentenzahlungsbeginn.
- die Todesfallleistung vor dem Rentenzahlungsbeginn (siehe § 2 Absatz 3): der letzte Börsentag vor dem Zugang der Meldung über Ihren Tod bei unserer Generaldirektion, spätestens der letzte Börsentag vor dem Rentenzahlungsbeginn.
- die Verwendung Ihres Beitrags (siehe § 12): der letzte Börsentag vor Fälligkeit des Beitrags.
- eine Änderung des garantierten Verrentungswertes (siehe § 15): der erste Börsentag nach Zugang der hinreichend bestimmten Änderungserklärung.
- eine Zuzahlung (siehe § 20): der erste Börsentag nach Zugang sowohl der Optionserklärung als auch der Zuzahlung (späterer der beiden Zeitpunkte).
- einen Fondswechsel (siehe § 23): der erste Börsentag nach Zugang der hinreichend bestimmten Fondswechselerklärung.

Bei einer Änderung des garantierten Verrentungswertes, einer Zuzahlung oder einem Fondswechsel können Sie bestimmen, dass Sie ausnahmsweise erst eine spätere Vornahme der Option wünschen. Dann ist maßgebender Stichtag für

- eine spätere Änderung des garantierten Verrentungswertes (siehe § 15): der erste Börsentag ab dem gewünschten Änderungszeitpunkt.
- eine spätere Zuzahlung (siehe § 20): der erste Börsentag ab dem gewünschten Zeitpunkt, wenn uns sowohl die Optionserklärung als auch bereits die Zuzahlung vorliegen.
- einen späteren Fondswechsel (siehe § 23): der erste Börsentag ab dem gewünschten Wechselzeitpunkt.

ee) Wenn wir Versicherungsleistungen erbringen, müssen wir unter Zugrundelegung des Stichtags und der Kurswerte Erhebungen zur Höhe des Vertragswerts anstellen. Dies hat zur Folge, dass wir die erste Monatsrente in der Regel erst 14 Tage nach Rentenzahlungsbeginn zahlen können (siehe § 8 Absatz 2). Bei Ihrem Tod erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf 3 Wochen.

b) Sicherer Topf

Der sichere Topf ist die sichere Anlage. Mit ihr wird der garantierte Verrentungswert finanziert. Dieser garantierte Verrentungswert kann nicht sinken, solange Sie keine wesentlichen Änderungen an Ihrem Vertrag vornehmen (wie z. B. Senken des garantierten Verrentungswertes; siehe § 15).

Im sicheren Topf findet vor dem Rentenzahlungsbeginn nur ein Vermögensaufbau statt, wenn Sie einen garantierten Verrentungswert höher als 0,00 EUR festgelegt haben. Dieser garantierte Verrentungswert ist erst zum Rentenzahlungsbeginn gesichert; das bedeutet, dass wir Ihre Sparbeiträge so spät wie möglich in den sicheren Topf anlegen und zuvor im fondsgebundenen Topf. Das hat für Sie den Vorteil, dass Sie möglichst lange an der Wertentwicklung des fondsgebundenen Topfes teilhaben und somit Ihre Renditechancen steigen.

Dies kann zum Beispiel dazu führen, dass in den ersten Vertragsjahren die Sparbeiträge vollständig dem fondsgebundenen Topf zugeführt werden, obwohl Sie einen garantierten Verrentungswert höher als 0,00 EUR festgelegt haben.

Wann genau wir mit der Finanzierung der Garantie im sicheren Topf beginnen, ist insbesondere von dem von Ihnen festgelegten garantierten Verrentungswert, der Aufschub- und der Beitragszahlungsdauer, der Höhe Ihrer Sparbeiträge sowie dem Rechnungszins abhängig. Solange die Finanzierung der Garantie noch nicht begonnen hat, sind bei Beitragsfreistellung nur fondsgebundene Werte aus dem fondsgebundenen Topf vorhanden; in diesem Fall sind keine beitragsfreien Summen garantiert.

Haben Sie bei Vertragsabschluss oder während der Aufschubdauer Ihr persönliches Garantiemaximum ausgewählt, legen wir Ihre Sparbeiträge nur im sicheren Topf an.

Eventuelle Überschüsse werden dagegen - unabhängig vom garantierten Verrentungswert - nicht dem sicheren Topf, sondern immer vollständig dem fondsgebundenen Topf zugeführt.

Anlage ab Rentenzahlungsbeginn

(5) Der Geldwert des fondsgebundenen Topfes wird bei Beginn der Rentenzahlung in den sicheren Topf umgeschichtet. Ab dann legen wir den Vertragswert vollständig im sicheren Topf an, d. h. in unserer sicheren Anlage. Ihr Versicherungsvertrag und die Höhe der Altersrente nehmen nicht mehr an der weiteren Entwicklung der Fonds teil. Das Risiko einer Wertminderung bei Kursrückgängen entfällt.

Garantierter Rentenfaktor, garantierte Mindestrente und Besserprüfung

(6) Die im Vertrag beinhalteten Garantien sind im Versicherungsschein genannt und bei Vertragsänderungen im entsprechenden Nachtrag.

Für den gesamten Vertragswert (aus dem fondsgebundenen Topf und dem sicheren Topf) garantieren wir einen Rentenfaktor, für den sicheren Topf zusätzlich eine in Euro garantierte Mindestrente. Bei Rentenzahlungsbeginn nehmen wir eine Besserprüfung vor und es wird gegebenenfalls eine über die Garantie(n) hinausgehende zusätzliche Überschussrente gezahlt (siehe § 2 Absatz 1).

a) Wir garantieren Ihnen bei Vertragsabschluss einen Umrechnungsfaktor für die Verrentung des bei Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Vertragswerts in eine Altersrente nach § 2 Absatz 1. Der garantierte Rentenfaktor bietet Ihnen die Sicherheit, dass eine etwaige erhebliche Verschlechterung der Rechnungsgrundlagen bis zum Rentenzahlungsbeginn nicht zu Ihren Lasten geht.

Der garantierte Rentenfaktor kann Sie bis zum Rentenzahlungsbeginn allerdings nicht vor den Risiken der Wertminderung des fondsgebundenen Topfes (siehe Absatz 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) schützen.

b) Wir garantieren Ihnen für den aus dem sicheren Topf garantierten Wert eine garantierte Mindestrente in Euro. Die Garantie beruht auf dem festgelegten garantierten Verrentungswert.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Folgenden beschreiben wir Ihnen unsere vertraglichen Leistungen bei Rentenzahlungsbeginn (siehe Absätze 1, 2 und 5) sowie bei Ihrem Tod (siehe Absätze 3 bis 5). Welche Leistungen wir bei Kündigung oder nach prämienfreier Umwandlung erbringen, erklären wir dagegen unter den §§ 28 und 29.



Altersrente

(1) Erleben Sie den Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir Ihnen eine Altersrente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben. Die Altersrente erhalten Sie frühestens ab Vollendung Ihres 62. Lebensjahres; den genauen Rentenzahlungsbeginn können Sie den Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen.

Wir zahlen die Altersrente monatlich, jeweils zum Monatsersten. Die tatsächlich ausbezahlte Rente kann nicht niedriger, aber zu Ihren Gunsten höher als die vereinbarte garantierte Mindestrente sein. Wir berechnen die Altersrente aus dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen, gesamten Vertragswert und der Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Der gesamte Vertragswert ist der Geldwert aus dem fondsgebundenen Topf und dem sicheren Topf; vermindert um Beitragsrückstände. Bei der Berechnung der Altersrente führen wir 3 Schritte durch. In Schritt 1 berechnen wir die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente. In Schritt 2 berechnen wir die rechnungsmäßige Rente und in Schritt 3 ermitteln wir die Höhe Ihrer Altersrente durch eine Besserprüfung.

a) **Schritt 1:** Berechnung der ab Rentenzahlungsbeginn garantierten Rente anhand des garantierten Rentenfaktors

In den Allgemeinen Vertragsdaten nennen wir Ihnen die garantierte Mindestrente und den garantierten Rentenfaktor. Zum Rentenzahlungsbeginn werden der vorhandene, gesamte Vertragswert und die Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem garantierten Rentenfaktor verrechnet und es ergibt sich eine ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente. Die Höhe der garantierten Rente entspricht mindestens der garantierten Mindestrente.

Der garantierte Rentenfaktor beträgt 85 % des Rentenfaktors, der sich aus einem Rechnungszins von 1 % p. a., unserer anerkannten unternehmenseigenen Sterbetafel NÜRNBERGER Tafel 2013 R, dem Kalenderjahr Ihrer Geburt, Ihrem Lebensalter bei Rentenzahlungsbeginn, der vereinbarten Rentengarantiezeit sowie den bei Vertragsabschluss geltenden Kosten ergibt.

b) **Schritt 2:** Berechnung der rechnungsmäßigen Rente

Im zweiten Schritt ermitteln wir die rechnungsmäßige Rente unter Zugrundelegung der für unser vergleichbares Neugeschäft geltenden Rechnungsgrundlagen (Tafel, Zins) sowie den bei Vertragsabschluss für den Rentenbezug festgelegten Kosten. Der zum Rentenzahlungsbeginn vorhandene, gesamte Vertragswert und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden mit dem nach diesen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktor verrechnet und es ergibt sich die sogenannte rechnungsmäßige Rente.

Diesen Rentenfaktor ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit unserem dann aktuellen Rechnungszins, Ihrem Lebensalter bei Rentenzahlungsbeginn, der vereinbarten Rentengarantiezeit und unserer dann aktuellen unternehmenseigenen anerkannten Sterbetafel sowie der zu Vertragsbeginn festgelegten Kosten für die Rentenbezugszeit. Maßgeblich sind Rechnungszins und Sterbetafel in der Beitragskalkulation vergleichbarer, dann bei uns zum Verkauf geöffneter Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung.

Vergleichbar sind zum Verkauf geöffnete sofort beginnende Rentenversicherungen, die kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

- Zahlung einer lebenslangen Garantierente ab Rentenzahlungsbeginn;
- Möglichkeit des Versicherungsnehmers zum Einschluss einer Rentengarantiezeit oder Todesfallleistung;
- keine Möglichkeit unsererseits zur Risikoprüfung;
- vergleichbare Überschussbeteiligung ab Rentenzahlungsbeginn (inhaltlich vergleichbar bezüglich der Art der Überschussanteile, der Bezugsgrößen und der Verwendung).

Beispiel: Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags war in diesem Sinne der Tarif NR3303 vergleichbar.

Die bei der Berechnung der rechnungsmäßigen Rente verwendete Sterbetafel und/oder der Rechnungszins werden von einem unabhängigen Treuhänder auf ihre Angemessenheit überprüft, falls diese(r) von der zur Berechnung der garantierten Mindestrente verwandten Sterbetafel oder dem dortigen Rechnungszins abweichen. Sind bei Rentenzahlungsbeginn bei uns mehrere vergleichbare Rentenversicherungen mit unterschiedlichen Rentenfaktoren neu abschließbar, wird die Rente zu Ihren Gunsten mit dem höchsten dieser Rentenfaktoren berechnet.

Können bei Rentenzahlungsbeginn bei uns keine vergleichbaren Rentenversicherungen abgeschlossen werden, wird der Rentenfaktor von uns nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und unter Mitwirkung eines unabhängigen Treuhänders angemessen so festgesetzt, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung gewährleistet ist. Der Treuhänder hat die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen zu prüfen und zu bestätigen.

c) **Schritt 3:** Besserprüfung

Bei der Ermittlung der Höhe der Rente nehmen wir eine Besserprüfung vor. Ist die rechnungsmäßige Rente nach Schritt 2 höher als die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente nach Schritt 1, zahlen wir die rechnungsmäßige Rente. Die rechnungsmäßige Rente ist ab dann vollständig garantiert, also auch der sich ergebende, die garantierte Rente übersteigende Teil. Ist die rechnungsmäßige Rente niedriger, erhalten Sie die garantierte Rente.

Nach Rentenzahlungsbeginn gegebenenfalls anfallende weitere Überschüsse dienen nur zur Erhöhung der rechnungsmäßigen Rente und nicht zur Erhöhung der ab Rentenzahlungsbeginn garantierten Rente. Dies kann dazu führen, dass wir im Rentenbezug erst dann eine höhere Rente als die garantierte Rente leisten, wenn Überschüsse im Rentenbezug dazu geführt haben, dass die durch diese Überschüsse erhöhte rechnungsmäßige Rente die garantierte Rente übersteigt.

Wir prüfen bei jeder Monatsrentenzahlung einzeln, ob die rechnungsmäßige Rente samt aller im Rentenbezug entstandenen Überschüsse sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Rentenzahlungsbeginn höher ist als die garantierte Rente und zahlen immer den höheren Betrag:

- Ist die rechnungsmäßige Rente höher als die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente, zahlen wir die rechnungsmäßige Rente.
- Ist die rechnungsmäßige Rente hingegen geringer als die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente, zahlen wir die garantierte Rente.

Beispiel 1: Beträgt Ihre garantierte Rente aus Buchstabe a zum Rentenzahlungsbeginn 500,00 EUR und es wird in der Berechnung aus Buchstabe b eine rechnungsmäßige Rente in Höhe von 700,00 EUR ermittelt, zahlen wir durch die Besserprüfung aus Buchstabe c eine



lebenslange Rente in Höhe von 700,00 EUR, die nicht mehr sinken, gegebenenfalls aber steigen kann.

Beispiel 2: Beträgt Ihre garantierte Rente aus Buchstabe a zum Rentenzahlungsbeginn 500,00 EUR und es wird in der Berechnung aus Buchstabe b eine rechnungsmäßige Rente in Höhe von 450,00 EUR ermittelt, zahlen wir durch die Besserprüfung aus Buchstabe c eine lebenslange Rente in Höhe von 500,00 EUR, die nicht mehr sinken, gegebenenfalls aber steigen kann.

Ergibt sich zu Beginn der Rentenzahlung eine sogenannte Kleinbetragsrente, können wir diese nach Absatz 2 abfinden. Mit dieser Abfindung werden die Versicherung sowie unsere Leistungspflicht beendet.

Kein Kapitalwahlrecht

(2) Eine einmalige Leistung statt der Renten können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu Rentenzahlungsbeginn eine sogenannte Kleinbetragsrente nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 u. 4 i.V.m. § 93 Absatz 3 Satz 2 EStG abzufinden.

Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt. Danach können wir z. B. im Jahr 2024 monatliche Renten unter 35,35 EUR für alte Bundesländer bzw. 34,65 EUR für neue Bundesländer abfinden. Dabei sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag sowie unsere Leistungspflicht.

Die vorstehend beschriebene Abfindungsmöglichkeit besteht auch dann, wenn nach dem Rentenzahlungsbeginn ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.

Unsere Leistungen bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn

(3) Sterben Sie vor dem Rentenzahlungsbeginn, leisten wir eine Hinterbliebenen-/Waisenrente in gleichbleibender Höhe, wenn Sie Hinterbliebene im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG hinterlassen.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils zum Monatsersten. Die erste Rente wird am ersten Monatsersten nach Ihrem Tod fällig. Der anspruchsberechtigte Hinterbliebene ist uns unter Angabe seines Namens, Geschlechts und Geburtsdatums anzugeben. Nach Beginn der Rentenzahlung kann ein uns einmal genannter Hinterbliebener nicht mehr geändert werden. Die Höhe der Rente ist insbesondere abhängig vom Alter des Hinterbliebenen zum Zeitpunkt Ihres Todes. Stirbt der uns angegebene Hinterbliebene, wird keine weitere Leistung fällig und der Vertrag erlischt. Die Rente kann nicht gekündigt und nicht kapitalisiert werden.

Wir berechnen die Höhe der Hinterbliebenen-/Waisenrente aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragswert (Geldwert des fondsgebundenen und des sicheren Topfes) zuzüglich dem gegebenenfalls vorhandenen Wert aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 3); Beitragsrückstände werden in Abzug gebracht.

a) Für die Verrentung dieser Todesfalleistung ziehen wir die zum Zeitpunkt der Meldung des Todesfalls für unser vergleichbares Neugeschäft geltenden Rechnungsgrundlagen (Tafel, Zins) heran. Wir ermitteln nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen

Rentenfaktor mit unserem dann aktuellen Rechnungszins und unserer dann aktuellen unternehmenseigenen anerkannten Sterbetafel sowie den zu Vertragsbeginn festgelegten Kosten für die Rentenbezugszeit. Maßgeblich sind Rechnungszins und Sterbetafel in der Beitragskalkulation vergleichbarer, dann bei uns zum Verkauf geöffneter Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung. Vergleichbar sind zum Verkauf geöffnete sofort beginnende Rentenversicherungen, die kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

- Zahlung einer lebenslangen Garantierente ab Rentenbeginn;
- Möglichkeit des Versicherungsnehmers zum Einschluss einer Rentengarantiezeit oder Todesfalleistung;
- keine Möglichkeit unsererseits zur Risikoprüfung;
- vergleichbare Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn (inhaltlich vergleichbar bezüglich der Art der Überschussanteile, der Bezugsgrößen und der Verwendung).

Beispiel: Zum Zeitpunkt Ihres Vertragsabschlusses war in diesem Sinne der Tarif NR3303 vergleichbar.

Sind bei Rentenzahlungsbeginn bei uns mehrere vergleichbare Rentenversicherungen mit unterschiedlichen Rentenfaktoren neu abschließbar, wird die Rente zugunsten Ihrer Hinterbliebenen mit dem höchsten dieser Rentenfaktoren berechnet.

Können bei Rentenzahlungsbeginn bei uns keine vergleichbaren Rentenversicherungen abgeschlossen werden, wird der Rentenfaktor von uns nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Mitwirkung eines unabhängigen Treuhänders angemessen so festgesetzt, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung gewährleistet ist. Der Treuhänder hat die Rechnungsgrundlagen und die Angemessenheit des Rentenfaktors zu prüfen und zu bestätigen.

b) Die Todesfalleistung wird in Form einer gleichbleibenden lebenslangen Hinterbliebenenrente an Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ausgezahlt, sofern Sie einen solchen hinterlassen. Hinterlassen Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes keinen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, wird die Todesfalleistung stattdessen in Form einer gleichbleibenden Waisenrente an anspruchsberechtigte Kinder ausgezahlt, sofern Sie solche hinterlassen. Die Waisenrente wird längstens für den Zeitraum gezahlt, in dem das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als anspruchsberechtigter Hinterbliebener im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG erfüllt.

c) Eine einmalige Leistung statt der Renten kann nicht verlangt werden. Die Ausnahmeregelungen für die Abfindung von Kleinbetragsrenten nach Absatz 2 gelten entsprechend.

d) Hinterlassen Sie keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, wird bei Ihrem Tod keine Versicherungsleistung fällig und der Vertrag endet.

Unsere Leistung bei Tod nach (gegebenenfalls verlegtem) Rentenzahlungsbeginn

(4) Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und sterben Sie nach dem (gegebenenfalls verlegten) Rentenzahlungsbeginn während der Rentengarantiezeit, leisten wir eine Hinterbliebenen-/Waisenrente in gleichbleibender Höhe, wenn Sie Hinterbliebene im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG hinterlassen.

Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils zum Monatsersten. Die erste Rente wird am ersten Monatsersten nach Ihrem Tod fällig. Der an-



spruchsberechtigte Hinterbliebene ist uns unter Angabe seines Namens, Geschlechts und Geburtsdatums anzugeben. Nach Beginn der Rentenzahlung kann ein uns einmal genannter Hinterbliebener nicht mehr geändert werden. Die Höhe der Rente ist insbesondere abhängig vom Alter des Hinterbliebenen zum Zeitpunkt Ihres Todes. Stirbt der uns angegebene Hinterbliebene, wird keine weitere Leistung fällig und der Vertrag erlischt.

Die Rente kann nicht gekündigt und nicht kapitalisiert werden. Wir berechnen die Höhe der Hinterbliebenen-/Waisenrente aus dem abgezinsten Wert der monatlichen Renten (siehe Absatz 1), die bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rentengarantiezeit noch ausstehen. (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von 10 Jahren vereinbart und sterben Sie 3 Jahre nach Rentenzahlungsbeginn, stehen noch 7 Jahre lang Rentenzahlungen aus, deren Wert bei Ihrem Tod von uns verrechnet wird, sofern anspruchsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind.)

Bei den noch ausstehenden Renten werden weder eventuelle künftige Rentensteigerungen noch (bei Vereinbarung von teildynamischen Bonuszahlungen) die Boni gemäß § 3 Absatz 5 Buchstabe c berücksichtigt.

Im Übrigen gelten die Regelungen aus Absatz 3 entsprechend für die Bildung und Zahlung der Rente bei Tod nach Rentenzahlungsbeginn.

Haben Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart und sterben Sie nach dem (gegebenenfalls verlegten) Rentenzahlungsbeginn, erbringen wir keine Leistung und der Vertrag endet. Gleiches gilt im Fall Ihres Todes nach Ablauf einer vereinbarten Rentengarantiezeit.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(5) Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe § 3).

a) Vor Rentenzahlungsbeginn verwenden wir entstehende Überschüsse zur Erhöhung des Vertragswerts (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe a).

b) Zum Rentenzahlungsbeginn wandeln wir den gesamten Vertragswert (Geldwert des fondsgebundenen und des sicheren Topfes) sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Absatz 1 in eine Rente um.

Damit sind die während der Ansparphase erworbenen Ansprüche aus der Überschussbeteiligung und an den Bewertungsreserven abgegolten.

c) Während des Rentenbezugs erfolgen weitere Überschusszuweisungen und Beteiligungen an den Bewertungsreserven nach § 3 Absatz 5 Buchstabe c. Die sich daraus ergebende Rente (Überschussrente) berechnen wir jeden Monat und führen eine Prüfung durch. Ergibt diese Prüfung, dass die Summe aus rechnungsmäßiger Rente und Überschussrente mindestens so hoch ist wie die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente, zahlen wir die Summe aus rechnungsmäßiger Rente und Überschussrente. Sollte die Summe aus rechnungsmäßiger Rente und Überschussrente niedriger sein als die garantierte Rente, zahlen wir die garantierte Rente.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit erhalten nach § 153 VVG eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4) und
- wie wir die Überschüsse Ihres Vertrags verwenden (Absatz 5).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

(2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen. Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht. Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikoversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

(3) a) Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihren Allgemeinen Vertragsdaten genannt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bestandsgruppe Überschüsse zugewiesen werden.

Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.



b) Bewertungsreserven können entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir monatlich neu. Für die Bestimmung des Anteils einer anspruchsberechtigten Versicherung

- zum Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrags vor Rentenzahlungsbeginn bzw.
- zum Beginn einer Rentenzahlung

wird die zur Mitte des Vormonats aktuellste vorliegende Bewertung verwendet.

Für die Bestimmung der während der Rentenzahlung zuzuteilenden Bewertungsreserven werden einmal jährlich die zum Stichtag 30.09. ermittelten Bewertungsreserven herangezogen.

Bei Erleben des (gegebenenfalls verlegten) Rentenzahlungsbeginns bzw. bei Beginn einer gegebenenfalls fälligen Hinterbliebenen-/Waisenrente vor Rentenzahlungsbeginn gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven nach der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(4) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind.

Wichtige Einflussfaktoren sind die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch 0,00 EUR sein. Sie erhalten von uns vor Beginn der Rentenzahlung jährlich eine Mitteilung über den aktuellen Stand Ihres Vertragswerts. Die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags ist im Vertragswert berücksichtigt.

Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?

(5) Es gibt nachstehende Überschüsse, die wir für Sie folgendermaßen verwenden:

a) Vor Rentenzahlungsbeginn

Ihr Vertrag erhält laufende Zins- sowie Risikoüberschussanteile. Sofern im fondsgebundenen Topf ein Fonds kostenüberschussberechtig ist, erhalten Sie monatlich, erstmals ein Jahr nach dem Versicherungsbeginn, laufende Kostenüberschussanteile.

Falls ein Fonds kostenüberschussberechtig ist, ist dies in den Allgemeinen Vertragsdaten angegeben, andernfalls ist er es nicht.

Die laufenden Zins-, Risiko- und Kostenüberschussanteile werden zu Beginn eines jeden Monats immer vollständig dem fondsgebundenen Topf gutgebracht.

Bewertungsreserven können im sicheren Topf entstehen, nicht dagegen im fondsgebundenen Topf. Wir legen jährlich nach einem verursachungsorientierten Verfahren den Beteiligungsfaktor für die Zuteilung von Bewertungsreserven zu Ihrem Vertrag fest. Für die Berechnung des Beteiligungsfaktors wird eine Maßzahl für Ihren Vertrag ermittelt, die den individuellen Beitrag Ihres Vertrags an der Entstehung der Bewertungsreserven misst. Das Verhältnis dieser Maßzahl zur Summe der für den gesamten Versichertenbestand ermittelten Maßzahlen ergibt den Beteiligungsfaktor.

Die absolute Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Fälligkeitstermin ergibt sich durch Multiplikation des für Ihren Vertrag gültigen Beteiligungsfaktors mit den für diesen Termin ermittelten Bewertungsreserven.

Weitere Informationen zur Berechnung des Beteiligungsfaktors sowie die Höhe der für das jeweilige Jahresende ermittelten Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen. Während der Aufschubdauer erfolgt keine Zuteilung der Bewertungsreserven, sondern dies erfolgt erst bei Rentenzahlungsbeginn (siehe Buchstabe b). Sterben Sie vor dem Rentenzahlungsbeginn, wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gutgebracht und zur Erhöhung der Hinterbliebenen-/Waisenrente (siehe § 2 Absatz 3) verwendet, wenn bis zu diesem Zeitpunkt bereits Vertragswerte im sicheren Topf angelegt waren und deswegen Bewertungsreserven entstehen konnten.

b) Bei Rentenzahlungsbeginn

Bei Rentenzahlungsbeginn wird aus dem Vertragswert einschließlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit den dann für unser vergleichbares Neugeschäft geltenden Rechnungsgrundlagen (Zins, Tafel) die Höhe einer Gesamtrente ermittelt und eine Besserprüfung durchgeführt (siehe § 2 Absatz 1).

c) Nach Rentenzahlungsbeginn

Die Überschusszuweisungen nach Rentenzahlungsbeginn dienen der Erhöhung der rechnungsmäßigen Rente.

- Haben Sie die dynamische Überschussrente gewählt, wird jährlich die gesamte Überschusszuweisung zur Erhöhung der bis dahin erreichten rechnungsmäßigen Rente verwendet, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres. Die jeweils erreichte Rentenhöhe kann nicht mehr sinken. Diese Überschussrenten sind dann ebenfalls lebenslang garantiert und selbst wieder überschussberechtig.

- Haben Sie teildynamische Bonuszahlungen vereinbart (nicht möglich bei einer Hinterbliebenen-/Waisenrente), kann sich die rechnungsmäßige Rente bereits ab Rentenzahlungsbeginn um laufende Boni und darüber hinaus jährlich um eine steigende Rente erhöhen.

Die Höhe des Bonus bleibt so lange unverändert, wie sich der hierfür maßgebende Überschussanteilsatz nicht ändert. Nur bei einer Änderung des Überschussanteilsatzes erhöht bzw. verringert er sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik; gegebenenfalls kann er auch ganz entfallen.

Die steigende Rente wird jährlich aus den nicht für den Bonus verwendeten Überschussanteilen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Sind teildynamische Bonuszahlungen vereinbart, bleibt die Vereinbarung nur wirksam, wenn Sie zum Rentenzahlungsbeginn jünger als 76 Jahre sind. Sind Sie beim Rentenzahlungsbeginn 76 Jahre oder älter (z. B. nach einer Verlegung des Rentenzahlungsbeginns, siehe § 16) und waren teildynamische Bonuszahlungen vereinbart,



wird die Überschussverwendungsart automatisch auf dynamische Überschussrente geändert.

Ein Wechsel der Überschussverwendungsart nach Rentenzahlungsbeginn muss spätestens einen Monat vor dem Rentenzahlungsbeginn beantragt werden. Außerdem erfolgt in der Rentenbezugszeit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Diese wird einmal jährlich anhand der Rentenhöhe und der vorhandenen Deckungsrückstellung der Rentenversicherungen im Rentenbezug ermittelt, nach einem verursachungsorientierten Verfahren verteilt und zur Erhöhung der bis dahin erreichten rechnungsmäßigen Rente verwendet, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem in den Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Zudem kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 13 Absätze 2 und 3 und § 14).

(2) Ist mit Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart worden, wird dieser durch Absatz 1 nicht berührt.

§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn Sie in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

Hauptversicherung

(1) Die Todesfallleistung aus der Hauptversicherung (Hinterbliebenen-/Waisenrente) leisten wir auch dann, wenn Sie im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder durch den Einsatz bzw. das Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen gestorben sind.

Zusatzversicherungen - sofern eingeschlossen -

(2) Wann unsere Leistung aus etwaigen Zusatzversicherungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, können Sie den Bedingungen für die jeweilige Zusatzversicherung entnehmen. Sofern eingeschlossen, können dort für die jeweilige Zusatzversicherung z. B. Ausschlüsse geregelt sein, etwa wenn der Versicherungsfall im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Strahlen, Kriegsereignissen oder ABC-Waffen/-Stoffen eingetreten ist.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung?

Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir nach Maßgabe des § 2 unsere Todesfallleistung aus der Hauptversicherung, unabhängig davon, ob bereits 3 Jahre seit Abschluss Ihres Versicherungsvertrags vergangen sind.

(1) Bei Selbsttötung vor dem Rentenzahlungsbeginn leisten wir eine Hinterbliebenen-/Waisenrente, außer Sie hinterlassen keine Hinterbliebenen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (siehe § 2 Absatz 3).

(2) Bei Selbsttötung nach dem Rentenzahlungsbeginn leisten wir eine Hinterbliebenen-/Waisenrente nur, wenn Sie während einer vereinbarten Rentengarantiezeit sterben und Hinterbliebene im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG hinterlassen (siehe § 2 Absatz 4).

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

(2) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(3) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten

können.

Rücktritt

(4) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände - geschlossen hätten.

(5) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen:



Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(6) Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch Rücktritt aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, wandelt sich die Hauptversicherung nach Maßgabe des § 29 in eine prämienfreie Versicherung um und wird in dieser Form fortgeführt. Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen werden hingegen ohne Auszahlung eines Rückkaufwerts beendet. Die Rückzahlung der Beiträge oder eine sonstige einmalige Auszahlung können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht (§ 19 Absätze 3 und 4 VVG) verzichten wir dann, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war.

(9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 29 in eine prämienfreie Versicherung um.

Vertragsanpassung

(11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 4 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der nächsten Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) Vertragsbestandteil.

(12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(16) Nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre.

Anfechtung

(17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Absatz 7 gilt entsprechend.

Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrags

(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod der anspruchsberechtigte Hinterbliebene als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein anspruchsberechtigter Hinterbliebener vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.



§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt sowie die Auskünfte nach § 35 vorgelegt werden.

a) Bei Rentenzahlungsbeginn haben Sie uns auf Ihre Kosten einen amtlichen Lebens- und Altersnachweis zu Ihrer Person vorzulegen.

b) Ihr Tod muss uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden.
Zahlen wir eine Hinterbliebenenrente, muss uns der Tod des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners unverzüglich mitgeteilt werden.
Zahlen wir eine Waisenrente, muss uns unverzüglich mitgeteilt werden, wenn das Kind stirbt oder wenn es nicht mehr anspruchsberechtigt ist. In § 2 Absatz 3 Buchstabe b ist beschrieben, wann bzw. wie lange ein Kind anspruchsberechtigt ist.

Außerdem sind uns in Ihrem Todesfall auf Kosten des Anspruchstellers einzureichen:

- der Versicherungsschein,
- eine amtliche Sterbeurkunde, die Ihr Alter und Ihren Geburtsort enthält,
- eine Mitteilung der Todesursache,
- ein amtlicher Lebens- und Altersnachweis des anspruchsberechtigten Hinterbliebenen (Name, Geschlecht, Geburtsdatum), an den die Rente gezahlt werden soll.

Ferner benötigen wir:

- einen amtlichen Nachweis über eine bestehende Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft mit Ihnen oder
- Nachweise/Bescheinigungen, welche belegen, dass Kinder anspruchsberechtigt im Sinne dieser Bedingungen sind.

Bitte beachten Sie: Nach Beginn der Hinterbliebenen-/ Waisenrentenzahlung kann ein uns einmal genannter Hinterbliebener nicht mehr geändert werden.

c) Wir können auf Kosten des Anspruchstellers weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

(2) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in Absatz 1 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir die Erhebungen nicht abschließen können und unsere Leistung deswegen nicht fällig wird.

Mit der Berechnung des fondsgebundenen Teils des Vertragswerts (Geldwert aus dem fondsgebundenen Topf) können wir immer erst dann beginnen, wenn uns die Kurswerte der maßgeblichen Fonds bekannt sind.

Für die Berechnungen benötigen wir in der Regel 14 Tage (siehe § 1 Absatz 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee). Dies hat zur Folge, dass wir die erste Monatsrente in der Regel erst 14 Tage nach Rentenzahlungsbeginn zahlen können.

Bei Ihrem Tod erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf 3 Wochen; die übrigen Regelungen gelten entsprechend.

(3) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzahlen.

§ 9 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

(1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das uns angegebene Konto. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr. Eine Auszahlung in anderer Weise, insbesondere in bar oder per Scheck, ist ausgeschlossen.

(2) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie termin- oder fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht (siehe § 13 Absätze 2 und 3).

§ 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein sowie Nachträge in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diese als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Allgemeinen Vertragsdaten des Versicherungsscheins können Sie entnehmen, welche der angebotenen Optionen Sie eingeschlossen haben.

§ 11 Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer erhalten Sie die Altersrente.

(2) Eine Hinterbliebenenrente erhält der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner, eine Waisenrente das bzw. die anspruchsberechtigten Kinder. Nach Beginn der Hinterbliebenen-/Waisenrentenzahlung kann ein uns einmal genannter Hinterbliebener nicht mehr geändert werden.

(3) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und unbeschadet von Absatz 2 auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Beitrag

§ 12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Von den laufenden Beiträgen, die Sie an uns zahlen, ziehen wir Kosten ab (siehe § 1 Absatz 4). Die Beiträge nach Abzug der beitragsabhängigen Kosten nennen wir "Sparbeiträge". Mit den Sparbeiträgen erfolgt der Aufbau eines Vertragswerts bis zum Rentenzahlungsbeginn.



Ihre Sparbeiträge legen wir auf 2 verschiedene Arten an, die Sie sich wie 2 Töpfe vorstellen können:

- Der fondsgebundene Topf ist die fondsgebundene Anlage. Wie sich der fondsgebundene Topf entwickelt, hängt unmittelbar von der Fondsentwicklung ab; das Risiko dafür tragen Sie bis zum Rentenzahlungsbeginn.
- Der sichere Topf ist die sichere Anlage. Das Guthaben im sicheren Topf wird mit dem Rechnungszins verzinst; das Risiko dafür trägt die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG.

Der Geldwert aus dem fondsgebundenen Topf und dem sicheren Topf ergibt zusammen den Vertragswert. Der für die Garantie benötigte Teil Ihres Vertragswerts wird im sicheren Topf angelegt; der übrige Teil im fondsgebundenen Topf. Die weiteren Einzelheiten erklären wir Ihnen in § 1 Absatz 4.

Die Aufteilung Ihrer Sparbeiträge auf beide Töpfe wird von uns für Sie automatisch so vorgenommen, dass der von Ihnen festgelegte garantierte Verrentungswert erst zum Rentenzahlungsbeginn gesichert ist; das bedeutet, dass wir Ihre Sparbeiträge so spät wie möglich in den sicheren Topf anlegen und zuvor im fondsgebundenen Topf. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Sie möglichst lange an der Wertentwicklung des fondsgebundenen Topfes teilhaben und somit Ihre Renditechancen steigen.

Die zur Deckung des Todesfallrisikos gegebenenfalls erforderlichen, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge sowie die mittelbar in den Beitrag einkalkulierten Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich dem Vertragswert. Über die Höhe der Kosten, die wir von den Beiträgen und vom Vertragswert abziehen, informieren wir Sie in der Verbraucherinformation, dort im Produktinformationsblatt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Entnahme von Kosten kann insbesondere bei beitragsfreien Versicherungen - bei äußerst ungünstiger Entwicklung der Werte der Anlagestöcke und in Verbindung mit keinem oder einem geringen garantierten Verrentungswert - dazu führen, dass der gesamte Vertragswert vor Rentenbeginn aufgebraucht ist. In einem solchen Fall endet Ihr Vertrag.

§ 13 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach der ursprünglichen Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. (Falls Sie die Zahlungsweise Ihres Vertrags ändern möchten, beachten Sie bitte: Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise kalkuliert, sodass auch ein Zinseffekt berücksichtigt ist. Beispielsweise kann bei Umstellung von jährlicher auf monatliche Zahlungsweise mit einem Monatsbeitrag in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbeitrags Ihr garantierter Verrentungswert sinken.)

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu den in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten Terminen fällig. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu zahlen, im Fall Ihres vorherigen Todes bis zur nächsten Beitragsfälligkeit (mittags 12 Uhr).

(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Wenn eine Leistung fällig wird, werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Zusatzversicherungen können nur dann eingeschlossen werden, wenn der Beitragsanteil für Ihre Altersvorsorge mehr als 50 % des Gesamtbeitrags beträgt.

(7) Der jährliche Gesamtbeitrag für die Hauptversicherung beträgt mindestens 300,00 EUR. Darüber hinaus gibt es keine Mindestanlagebeiträge je Fonds. Der jährliche Gesamtbeitrag inklusive eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen darf zu Vertragsbeginn den Förderrahmen gemäß § 10 Absatz 3 EStG nicht überschreiten (Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung). Wir legen den Höchstbeitrag zugrunde, der Ihrer bei Vertragsbeginn mitgeteilten steuerlichen Veranlagung entspricht.

§ 14 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erheben wir von Ihnen keine Kosten, unberührt bleiben jedoch gesetzliche Schadensersatzansprüche. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Da die Beitragsfälligkeit kalendarisch bestimmt ist, können wir nach § 286 BGB bereits für die erste Mahnung Mahnkosten ersetzt verlangen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungs-



schutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen. Wird der Vertrag gekündigt, wandelt er sich in eine prämienfreie Versicherung nach § 29 um.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Optionen während der Aufschubdauer, Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

§ 15 Wie können Sie den garantierten Verrentungswert ändern und wann ändert er sich automatisch?

Mit dem flexibel änderbaren garantierten Verrentungswert haben Sie bei Vertragsabschluss festgelegt, welcher Kapitalbetrag zum Rentenzahlungsbeginn mindestens zur Verrentung zur Verfügung steht.

Dieser garantierte Verrentungswert greift nur zum Rentenzahlungsbeginn und nur, sofern die vereinbarte Höhe und Dauer der Beitragszahlung eingehalten wird.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie Sie den garantierten Verrentungswert vor Rentenzahlungsbeginn selbst ändern können (siehe Absatz 1) und wann sich der garantierte Verrentungswert automatisch ändert (siehe Absätze 2 und 3).

Änderung des garantierten Verrentungswertes durch Sie

(1) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn den garantierten Verrentungswert selbst ändern.

Bei der Änderung des garantierten Verrentungswertes handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Voraussetzung für die Änderung des garantierten Verrentungswertes ist, dass Sie uns die Höhe des künftig gewünschten garantierten Verrentungswertes mitteilen. Die Änderung des garantierten Verrentungswertes erfolgt unter Zugrundelegung der Rücknahmepreise des ersten Börsentags, nachdem uns Ihre Änderungserklärung zugegangen ist. Wünschen Sie die Änderung erst zu einem späteren Termin, ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Änderung des garantierten Verrentungswertes erfolgt dann zu diesem gewünschten Zeitpunkt, jedoch frühestens, nachdem uns Ihre Änderungserklärung zugegangen ist. Wir legen

dann die Rücknahmepreise des ersten Börsentags ab dem tatsächlichen Änderungstermin zugrunde.

Nach einer Änderung des garantierten Verrentungswertes werden

- der Geldwert aus dem fondsgebundenen Topf und dem sicheren Topf
- und/oder die Aufteilung Ihrer künftigen Sparbeiträge auf beide Töpfe

so neu aufgeteilt, dass der von Ihnen geänderte garantierte Verrentungswert zum Rentenzahlungsbeginn gesichert ist.

a) Die Höhe des garantierten Verrentungswertes hat direkten Einfluss auf die garantierten beitragsfreien Verrentungswerte. Nach einer Reduzierung des garantierten Verrentungswertes sinken die garantierten beitragsfreien Verrentungswerte (siehe § 29). Im Gegenzug steigen Ihre Renditechancen.

aa) Die Reduzierung kann bis auf 0,00 EUR erfolgen, d. h., dass kein Verrentungswert mehr garantiert ist.

bb) Der garantierte Rechnungszins des sicheren Topfes ändert sich durch die Reduzierung nicht.

b) Bei einer Erhöhung des garantierten Verrentungswertes reduziert sich ab dem Änderungstermin der garantierte Rechnungszins vom sicheren Topf von 1 % p. a. auf 0,00 % p. a. (siehe Doppelbuchstabe bb).

Garantierte beitragsfreie Verrentungswerte (siehe § 29) erhöhen sich. Im Gegenzug sinken Ihre Renditechancen.

aa) Die Erhöhung kann maximal bis zum persönlichen Garantimaximum erfolgen, im ersten Jahr nach Versicherungsbeginn jedoch maximal bis 80 % der Beitragssumme. Haben Sie einen garantierten Verrentungswert erklärt, der das persönliche Garantimaximum übersteigt, erhöhen wir den garantierten Verrentungswert auf Ihr persönliches Garantimaximum, im ersten Jahr nach Versicherungsbeginn auf höchstens 80 % der Beitragssumme. Das persönliche Garantimaximum kann - insbesondere aufgrund der bisherigen Wertentwicklung der Fondsanlage, der Beitragszahlungsdauer und des bisher vereinbarten garantierten Verrentungswertes - höher oder niedriger als die Beitragssumme sein. Beispielsweise kann Ihr aktuelles persönliches Garantimaximum bei einem geringen bisher vereinbarten garantierten Verrentungswert in Verbindung mit einer positiven Fondsentwicklung (fondsgebundener Topf) über der derzeitigen Beitragssumme liegen. Bei einem geringen bisher vereinbarten garantierten Verrentungswert in Verbindung mit negativen Fondsentwicklungen kann es auch gegebenenfalls weit darunter liegen. Je höher der bisher vereinbarte garantierte Verrentungswert ist, desto geringer ist der Einfluss der bisherigen Fondsentwicklung. Die Höhe des persönlichen Garantimaximums ändert sich börsentäglich. Ihr jeweils aktuelles Garantimaximum auf Basis der zuletzt bekannten Kurse können Sie jederzeit bei uns erfragen.

bb) Die erste Erhöhung des garantierten Verrentungswertes hat zur Folge, dass der Ihnen bei Vertragsabschluss im sicheren Topf garantierte Rechnungszins von 1 % p. a. auf 0,00 % p. a. gesenkt wird. Dies gilt auch, wenn Sie vorher den garantierten Verrentungswert reduziert hatten und durch die Erhöhung den Verrentungswert vor Reduzierung nicht überschreiten. Der neue Rechnungszins gilt für den sicheren Topf ab dem Zeitpunkt der Erhöhung bis zum Rentenzahlungsbeginn fort und gilt auch für alle Optionen, die Sie nach der



Erhöhung ausüben. Haben Sie eine Beitragsdynamik vereinbart, gilt die Absenkung auf 0,00 % p. a. auch für sie.

cc) Hat sich der garantierte Rechnungszins aufgrund einer Erhöhung des garantierten Verrentungswertes reduziert, gilt dennoch ab dem Rentenzahlungsbeginn wieder ein garantierter Rechnungszins von 1 % p. a..

Automatische Änderungen des garantierten Verrentungswertes

(2) Folgende Optionen haben mittelbar zur Folge, dass wir Ihren garantierten Verrentungswert automatisch nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ändern.

a) Der zum Rentenzahlungsbeginn garantierte Verrentungswert reduziert sich bei

- Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach vorne (siehe § 16),
- Reduzierung des Beitrags (siehe § 19),
- Verrechnung ohne Nachzahlung bei Stundung (siehe § 27),
- teilweiser Kündigung (siehe § 28),
- vollständiger oder teilweiser Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung (siehe § 29).

b) Der zum Rentenzahlungsbeginn garantierte Verrentungswert erhöht sich bei

- Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach hinten (siehe § 16),
- planmäßigen Erhöhungen von Beiträgen und Leistungen (Dynamik nach NÜRNBERGER Plus, siehe gesonderte Bedingungen),
- außerplanmäßigen Erhöhungen von Beitrag und Leistung (siehe § 18).

(3) Bei einer automatischen Änderung des garantierten Verrentungswertes ändert sich der garantierte Rechnungszins nicht. Durch Zuzahlungen (siehe § 20) oder Änderungen der Fondsanlage (siehe §§ 23 bis 26) ändert sich der garantierte Verrentungswert nicht.

§ 16 Wie können Sie den Rentenzahlungsbeginn verlegen?

(1) Vorverlegung aufgrund verkürzt eingeschlossener Berufsunfähigkeitsrente

Sollten Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, deren Leistungsdauer vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn der Altersrente abläuft, und erhalten Sie eine Berufsunfähigkeitsrente aus der Zusatzversicherung bis zum Ablauf der Leistungsdauer aus dieser Zusatzversicherung, ist zur Erhaltung Ihrer steuerlichen Vorteile aus der NÜRNBERGER Basisrente ein lückenloser Übergang von der Berufsunfähigkeitsrente auf die Altersrente erforderlich.

Deshalb werden wir in einem solchen Fall den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn Ihrer Altersrente auf den Ablauftermin der Berufsunfähigkeitsrente vorverlegen. Für die so vorverlegte Rente gelten dieselben Regelungen wie bei einer von Ihnen veranlassenden Vorverlegung der Rente (siehe Absatz 2).

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie einseitig bestimmen, dass der Rentenzahlungsbeginn verlegt wird:

(2) Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach vorne

Sie können vor dem Rentenzahlungsbeginn einseitig bestimmen, dass der Rentenzahlungsbeginn vorverlegt wird, wenn Sie zum verlegten Rentenzahlungsbeginn 62 Jahre oder älter sind.

Voraussetzung für das Verlegen des Rentenzahlungsbeginns nach vorne ist, dass Sie uns ein Datum unter Angabe des Monatsersten (z. B. 01.04.) für den Rentenzahlungsbeginn nennen. Enthält Ihre Datumsangabe keinen Monatsersten, verlegen wir den Rentenzahlungsbeginn auf den nächsten Monatsersten. Es gelten die Bestimmungen von § 2 Absatz 1.

Beim Vorverlegen des Rentenzahlungsbeginns handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Ihre Erklärung muss uns spätestens 3 Monate vor dem vorverlegten gewünschten Rentenzahlungsbeginn zugegangen sein. Ergibt sich durch das Vorverlegen eine sogenannte Kleinbetragsrente, die wir nach § 2 Absatz 2 abfinden können, ist eine Vorverlegung nicht möglich. Die Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach vorne erfolgt mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel). Bitte beachten Sie: Sollten Sie Ihren garantierten Verrentungswert erhöht haben, erfolgt die Verlegung des Rentenzahlungsbeginns mit den ab Erhöhung der Garantie gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 15). Die vereinbarte Leistungsstruktur der Altersrente ändert sich durch die Vorverlegung nicht. Die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente und der garantierte Verrentungswert sind bei Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns in der Regel geringer als zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn. Hinsichtlich der Bewertungsreserven gelten die Regelungen wie bei Rentenzahlungsbeginn entsprechend (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe b). Die erste Rente wird zum Wirksamkeitstermin der Vorverlegung fällig. Zusatzversicherungen können nicht über den vorverlegten Rentenzahlungsbeginn hinaus fortgesetzt werden. Eventuelle Rückkaufswerte und Überschussanteile aus den Zusatzversicherungen werden zur Erhöhung der vorverlegten Altersrente verwendet. Sollten Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, kann der Rentenzahlungsbeginn der Hauptversicherung nur dann vorverlegt werden, wenn Sie zum Zeitpunkt der Beantragung der Vorverlegung nicht berufsunfähig sind und/oder keine Leistungen aus der Zusatzversicherung erhalten.

(3) Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach hinten

Sie können ebenso einseitig bestimmen, dass der Rentenzahlungsbeginn nach hinten verlegt wird, wenn Sie zum verlegten Rentenzahlungsbeginn jünger als 85 Jahre sind. Voraussetzung für das Verlegen des Rentenzahlungsbeginns nach hinten ist, dass Sie uns ein Datum unter Angabe des Monatsersten (z. B. 01.04.) für den Rentenzahlungsbeginn nennen.

Enthält Ihre Datumsangabe keinen Monatsersten, verlegen wir den Rentenzahlungsbeginn auf den nächsten Monatsersten. Es gelten die Bestimmungen von § 2 Absatz 1. Beim Hinausschieben des Rentenzahlungsbeginns handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Ihre Erklärung muss uns spätestens 3 Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zugegangen sein.

Werden bis zum ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn laufende Beiträge gezahlt, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer bis zum verlegten Rentenzahlungsbeginn. Die Höhe der verlegten Beiträge entspricht dem letzten Beitrag der Hauptversicherung vor dem ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn. Wünschen Sie keine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer, ist dies ausdrücklich anzugeben. Werden bis zum ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn keine lau-



fenden Beiträge gezahlt (bei prämienfreien Versicherungen und Versicherungen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer), verlegen wir den Rentenzahlungsbeginn, ohne die Beitragszahlungsdauer zu verändern.

Bitte beachten Sie: Teildynamische Bonuszahlungen (nicht möglich bei einer Hinterbliebenen-/Waisenrente) sind nur bis zu einem Renteneintrittsalter von 75 Jahren möglich. Sind Sie beim Rentenzahlungsbeginn 76 Jahre oder älter, ändern wir die Überschussverwendungsart automatisch auf die dynamische Überschussrente, wenn teildynamische Bonuszahlungen gewählt sind. Die Verlegung des Rentenzahlungsbeginns auf einen späteren Zeitpunkt erfolgt mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel). Bitte beachten Sie: Sollten Sie Ihren garantierten Verrentungswert erhöht haben, erfolgt die Verlegung des Rentenzahlungsbeginns mit den ab Erhöhung der Garantie gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 15). Die vereinbarte Leistungsstruktur der Altersrente ändert sich durch die Verlegung nicht. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit verkürzt sich jedoch um den Zeitraum des Rentenaufschubs. Die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente erhöht sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die erste Altersrente wird zum verlegten Rentenzahlungsbeginn fällig. Eingeschlossene Zusatzversicherungen können nicht verlängert werden.

§ 17 Wie können Sie nachträglich planmäßige Erhöhungen einschließen (Dynamik)?

(1) Sie können bis zu 5 Jahre vor Rentenzahlungsbeginn mit einer Frist von 2 Monaten vor dem nächsten Versicherungsjahr in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erklären, dass ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres planmäßige Erhöhungen Ihrer Beiträge nach Maßgabe der "Besonderen Bedingungen für die Rentenversicherung mit NÜRNBERGER Plus" erfolgen (abgedruckt im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen). Bei nachträglichen planmäßigen Erhöhungen handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, das Sie unter Angabe Ihrer aktuellen steuerlichen Veranlagung sowie einer der in § 1 Absatz 1 der Besonderen Bedingungen NÜRNBERGER Plus genannten Varianten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Die Erhöhungen erfolgen mit den für Ihren Vertrag beim ursprünglichen Abschluss geltenden Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel), nach einer Erhöhung des garantierten Verrentungswertes (siehe § 15) jedoch mit einem Rechnungszins von 0,00 % p. a.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 3 der Besonderen Bedingungen NÜRNBERGER Plus gilt: Der nachträgliche Einschluss der planmäßigen Erhöhungen setzt die Fristen für einen Rücktritt (§§ 19 ff. VVG) oder eine Arglistanfechtung (§ 123 BGB) der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag nur für die durch die Erhöhung hinzukommenden Vertragsteile neu in Lauf, nicht dagegen für den Vertrag im Übrigen.

(3) Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, entfällt das Optionsrecht für Haupt- und Zusatzversicherungen insgesamt, falls eine erforderliche erneute Risikoprüfung dies nach unseren dann gültigen Annahmerichtlinien nicht zulässt.

§ 18 Was gilt für außerplanmäßige Erhöhungen der Beiträge und der Leistungen?

(1) Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erklären, dass sich Ihr laufender Beitrag für die Hauptversicherung erhöht, maximal auf das 3fache des bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitrags für die Hauptversicherung und maximal auf 9.000,00 EUR jährlich und maximal um so viel, dass der neue jährliche Gesamtbeitrag den Förrahmen gemäß § 10 Absatz 3 EStG nicht überschreitet (Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung).

Wir legen dabei den Höchstbeitrag zugrunde, der Ihrer zuletzt mitgeteilten Art Ihrer steuerlichen Veranlagung entspricht. Bei der Beitragserhöhung handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, das nicht unserer Zustimmung bedarf.

Die Beitragserhöhung muss mindestens 120,00 EUR im Jahr betragen.

Haben Sie planmäßige Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus (Dynamik) eingeschlossen, darf der neue Beitrag über die gesamte Vertragslaufzeit inklusive der bereits erfolgten planmäßigen Erhöhungen das Dreifache des bei Vertragsabschluss vereinbarten laufenden Beitrags nicht übersteigen. Die Erhöhungen erfolgen mit den für Ihren Vertrag beim ursprünglichen Abschluss geltenden Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel), nach einer Garantierhöhung (siehe § 15) jedoch mit einem Rechnungszins von 0,00 % p. a.

Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die Beitragssumme der Hauptversicherung erhöht. Für eine eventuell eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung findet jedoch keine Erhöhung statt, sofern die jeweilige Gesamtleistung erstmals die in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten für planmäßige Erhöhungen (Dynamik) genannte Höchstsumme bzw. -rente erreicht oder überschritten hat. Der auf die jeweilige Zusatzversicherung entfallende Beitragsteil wird dann zur Erhöhung der Hauptversicherung und sonstiger eingeschlossener Zusatzversicherungen verwendet.

(2) Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, entfällt das Optionsrecht für Haupt- und Zusatzversicherungen insgesamt, falls eine erforderliche erneute Risikoprüfung dies nach unseren dann gültigen Annahmerichtlinien nicht zulässt.

§ 19 Was gilt für Reduzierungen der Beiträge und der Leistungen?

Sie können in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erklären, dass sich Ihr laufender Beitrag zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) reduziert. Bei Ihrem Recht auf Reduzierung handelt es sich um eine einseitige Option, die Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen.

Die Summe der verbleibenden innerhalb eines Jahres zu zahlenden Beiträge für die Hauptversicherung darf den Mindestbetrag von 300,00 EUR nicht unterschreiten. Ergibt sich ein geringerer Beitrag für die Hauptversicherung, reduzieren wir den Beitrag nur soweit, dass der Mindestbetrag nicht unterschritten wird. Haben Sie eine Beitragsreduzierung erklärt, die den Mindestbeitrag unterschreitet, reduzieren wir den Beitrag auf den Mindestbeitrag.

Die Reduzierung setzen wir mittels einer teilweisen Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung um (siehe § 29 Absatz 5).

Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die Beitragssumme der



Hauptversicherung reduziert. Würde dadurch der Mindestbeitrag oder die Mindestrente der Zusatzversicherung unterschritten werden, reduzieren wir die Zusatzversicherung nur bis zu dem Mindestbetrag und reduzieren die Hauptversicherung sowie sonstige eingeschlossene Zusatzversicherungen entsprechend überverhältnismäßig. Falls hierdurch jedoch der Beitragsanteil für Ihre Altersvorsorge nur noch höchstens 50 % des Gesamtbeitrags betragen würde (siehe § 13 Absatz 6), entfällt die Zusatzversicherung.

§ 20 Was gilt, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

(1) Sie können bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung einmal pro Monat vor dem Rentenzahlungsbeginn Zuzahlungen leisten. Bei Ihrem Recht auf Zuzahlung handelt es sich um eine einseitige Option, die Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Die Option wird wirksam, wenn uns die Zuzahlung und die Optionserklärung zugegangen sind und Sie an allen gegebenenfalls nach den Geldwäschevorschriften erforderlichen Maßnahmen mitgewirkt haben.

Von Ihren Zuzahlungen ziehen wir zunächst einmalige Kosten ab (siehe § 31 Absatz 7). Maßgeblich sind die bei Vertragsabschluss geltenden Kostensätze. Die Zuzahlung nach Abzug der Kosten wird vollständig in Ihrem fondsgebundenen Topf angelegt. Die Umrechnung in Fondsanteile erfolgt mit den Rücknahmepreisen des ersten Börsentags nach dem Wirksamwerden der Option. Wünschen Sie die Zuzahlung zu einem späteren Termin, ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Umrechnung in Fondsanteile erfolgt dann zu diesem gewünschten Zeitpunkt, jedoch frühestens, nachdem Ihre Option wirksam geworden ist. Wir legen dann die Rücknahmepreise des ersten Börsentags ab dem gewünschten Zuzahlungszeitpunkt zugrunde.

Durch die Zuzahlung bleiben der zum Rentenzahlungsbeginn garantierte Verrentungswert und der Wert des sicheren Topfes erhalten. Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen werden durch die Zuzahlung nicht erhöht.

(2) Eine Zuzahlung muss mindestens 250,00 EUR betragen. Die Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres dürfen einschließlich der laufenden Beiträge den Förderrahmen gemäß § 10 Absatz 3 EStG nicht überschreiten (Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung). Wir legen den Höchstbeitrag zugrunde, der Ihrer zuletzt mitgeteilten Art Ihrer steuerlichen Veranlagung entspricht. Die Summe aller Zuzahlungen darf 500.000,00 EUR nicht übersteigen.

§ 21 Können Sie sich vorzeitig Geld auszahlen lassen (Entnahme)?

Eine Entnahme ist aufgrund § 10 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG nicht möglich.

§ 22 Wie können Sie Risiken selbst managen?

Vor Rentenzahlungsbeginn haben Sie verschiedene Möglichkeiten durch Änderungen an Ihrem Vertrag, Risiken zu reduzieren. Sie können Ihre Garantie auf das persönliche Maximum erhöhen (siehe Absatz 1) oder in risikoarme Fonds umschichten (siehe Absatz 2).

Erhöhung der Garantie auf das persönliche Maximum

(1) Sie können Ihre Garantie nach § 15 Absatz 1 auf Ihr persönliches Maximum erhöhen. Dabei schichten wir den gesamten Geldwert des fondsgebundenen Topfes in den sicheren Topf um und legen Ihre künftigen Sparbeiträge im sicheren Topf an. Lediglich eventuell anfallende Überschüsse führen wir weiterhin dem fondsgebundenen Topf zu.

Umschichtung in einen risikoarmen Fonds

(2) Sie können den Vertragswert aus dem fondsgebundenen Topf nach § 23 in einen risikoarmen Fonds unserer Fondsauswahl umschichten. Ein solcher risikoarmer Fonds investiert in Anteilsklassen, die geringen Schwankungen unterliegen und weist eine möglichst geringe Volatilität auf. Gerne stellen wir Ihnen auf Wunsch detaillierte Informationen zur Verfügung.

§ 23 Wie können Sie Fonds oder Depots wechseln?

(1) Vor Rentenzahlungsbeginn können Sie einmal pro Monat in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) einen Wechsel Ihrer Fondsauswahl unter Nennung

- des Fonds/Depots, welcher/welches gewechselt werden soll (siehe Absatz 2),
- des Fonds/Depots, in den/das gewechselt werden soll (siehe Absatz 2),
- der von Ihnen gewählten Wechselmöglichkeit (siehe Absatz 2) sowie
- eines späteren Wechselzeitpunkts, wenn gewünscht (siehe Absatz 3),

bestimmen.

Bei dem Wechsel Ihrer Fondsauswahl handelt es sich um ein einseitiges Optionsrecht, für das Sie keine Fristen einhalten müssen. Für diesen Wechsel erheben wir keine Kosten. Welche Fonds und Depots von uns zum Zeitpunkt des Wechsels zur Auswahl angeboten werden, können Sie jederzeit bei uns erfragen.

(2) Sie können innerhalb unserer jeweils aktuellen Fondsauswahl bestimmen,

- dass der Vertragswert aus dem fondsgebundenen Topf in andere Fonds/Depots umgeschichtet wird oder
- dass zukünftige Zuführungen zu Ihrem fondsgebundenen Topf in andere Fonds/Depots angelegt werden oder
- dass beide vorgenannten Änderungen zusammen erfolgen sollen.

(3) Der Wechsel erfolgt unverzüglich, nachdem uns Ihre hinreichend bestimmte einseitige Wechselerklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen ist. Maßgebend für den Kauf und Verkauf der Anteile sind die Rücknahmepreise jeweils am ersten Börsentag nach Zugang Ihrer Erklärungen bei uns.

Wünschen Sie den Wechsel erst zu einem späteren Termin, ist dies ausdrücklich anzugeben. Der Wechsel erfolgt dann zu diesem gewünschten Zeitpunkt, jedoch frühestens, nachdem uns Ihre Wechselerklärung zugegangen ist. Wir legen dann die Rücknahmepreise des ersten Börsentags ab dem tatsächlichen Wechselzeitpunkt zugrunde.

(4) Ihr fondsgebundener Topf kann sich aus einem aktiv besparten Teil (aktiver Teil der Investmentanlage) und einem nicht mehr aktiv



besparten Teil (inaktiver Teil der Investmentanlage) zusammensetzen. Der aktiv besparte Teil besteht aus einem individuellen Depot (1 bis maximal 10 Fonds). Depots werden bei passiver Anlage in einzelne Fonds aufgelöst. Künftig dem fondsgebundenen Topf zuzuführende Beträge werden dem aktiven Teil der Investmentanlage gutgebracht, zu entnehmende Beträge werden sowohl dem aktiven als auch dem inaktiven Teil der Investmentanlage entnommen.

(5) Während einer Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen können Sie nicht umschichten (siehe § 26).

§ 24 Was ist unser kursorientiertes Ablaufmanagement und wie können Sie es nachträglich aktivieren?

Die folgenden Regelungen gelten dann, wenn Sie sich bei Vertragsabschluss oder nachträglich (siehe Absatz 1) für unser kursorientiertes Ablaufmanagement entschieden haben, für das wir keine zusätzlichen Kosten erheben.

Wir erklären Ihnen, wie unser Ablaufmanagement funktioniert (siehe Absätze 2 und 3), was für den Beginn der Beobachtungsphase gilt (siehe Absatz 4), was nach einer Umschichtung gilt (siehe Absatz 5), welche Auswirkung unser Ablaufmanagement auf andere Optionen hat (siehe Absatz 6) und was gilt, wenn wir Ihr Fondsvermögen in einen risikoarmen Fonds umgeschichtet haben (siehe Absatz 7).

(1) Sie können unser Ablaufmanagement entweder bereits bei Vertragsabschluss oder nachträglich bis zum Rentenzahlungsbeginn und dann mit Wirkung zum nächsten Monatsersten einschließen. Falls das Ablaufmanagement zwischenzeitlich beendet wurde, können Sie es nachträglich bis zum Rentenzahlungsbeginn wieder einschließen.

Der nachträgliche (Wieder-)Einschluss ist Ihr einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen. Wurde das Ablaufmanagement während der Beobachtungsphase (siehe Absatz 2) durch Umschichtung beendet, ist ein erneuter Einschluss nicht möglich.

(2) Die Beobachtungsphase umfasst die letzten Jahre vor dem Rentenzahlungsbeginn. Die Dauer der Beobachtungsphase richtet sich nach der tatsächlichen Aufschubdauer bis zum Rentenzahlungsbeginn. Sie beträgt

- 1 Jahr bei einer Aufschubdauer von bis zu 5 Jahren,
- 2 Jahre bei einer Aufschubdauer zwischen 6 und 14 Jahren und
- 3 Jahre bei einer Aufschubdauer ab 15 Jahren.

Verlegen Sie Ihren Rentenzahlungsbeginn nach vorne oder hinten (siehe § 16), kann sich die Dauer der Beobachtungsphase ändern. Bei einem nachträglichen Einschluss kann abhängig von Ihrer Aufschubdauer die Beobachtungsphase des Ablaufmanagements sofort beginnen.

(3) Mit unserem gebührenfreien Ablaufmanagement überwachen wir Ihren fondsgebundenen Topf während der Beobachtungsphase. Es handelt sich um ein kursabhängiges Verfahren, das Ihre Fondsanlage monatlich punktuell an den Beobachtungszeitpunkten, nämlich

den jeweils letzten Börsentagen eines Versicherungsmonats, bewertet und Ihr Fondsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen in eine risikoarme Anlage umschichtet. Aus den Kursen zum Beobachtungszeitpunkt wird der Wert Ihrer Fondsanlage bestimmt und mit einem Referenzwert verglichen. Der Referenzwert ist der höchste Geldwert, den das Fondsvermögen zu einem Beobachtungszeitpunkt hatte, beginnend mit dem Geldwert am letzten Börsentag vor Beginn der Beobachtungsphase. Ist der Wert Ihrer Fondsanlage zum Beobachtungszeitpunkt niedriger als 90 % des Referenzwerts, schichten wir Ihr gesamtes Fondsvermögen in einen risikoarmen Fonds um. Dabei werden als Umrechnungskurse ebenfalls die jeweiligen Anteilswerte am letzten Börsentag des Monats vor dem Beobachtungszeitpunkt angesetzt.

Ihre künftigen Zuführungen zu Ihrem fondsgebundenen Topf legen wir in diesem risikoarmen Fonds an.

Wenn Sie während der Beobachtungsphase eine Zuzahlung leisten oder den garantierten Verrentungswert ändern, wird dies bei der Berechnung des Referenzwerts berücksichtigt.

(4) Wir informieren Sie im Versicherungsjahr vor Beginn der Beobachtungsphase über den bevorstehenden Beginn des Ablaufmanagements. Sie können dann in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erklären, dass das Ablaufmanagement unterbleiben und aus dem Vertrag herausgenommen werden soll.

(5) Wir informieren Sie unverzüglich, wenn die Umschichtung in den risikoarmen Fonds stattgefunden hat. Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erklären, dass die Umschichtung mit Wirkung zum nächsten Monatsersten rückgängig gemacht wird. Dabei wird als Umrechnungskurs der jeweilige Rücknahmepreis am letzten Börsentag des Monats, in dem uns der Widerspruch zugeht, angesetzt. Das Ablaufmanagement wird dann nach der Rückgängigmachung weitergeführt.

(6) Ihre Optionen während der Aufschubdauer (siehe §§ 15 bis 30) bleiben Ihnen auch während der Beobachtungsphase unseres Ablaufmanagements erhalten, können jedoch unter bestimmten Umständen das Ablaufmanagement beenden (siehe Absatz 7) oder beeinflussen (siehe Absatz 3).

(7) Das Ablaufmanagement endet:

- nach Zugang Ihrer entsprechenden Erklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vor einer erfolgten Umschichtung (Wiedereinschluss möglich).
- nach erfolgter Umschichtung durch das Ablaufmanagement: danach ist ein Wiedereinschluss nicht mehr möglich.
- nach Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach hinten (siehe § 16), falls die dann neu berechnete Beobachtungsphase noch nicht begonnen hat (das Ablaufmanagement wird von uns dann automatisch zu Beginn der neu berechneten Beobachtungsphase wieder aktiviert, außer Sie erklären, dass das Ablaufmanagement dauerhaft entfallen soll (siehe Absatz 5)).
- nach Ablauf der Aufschubdauer.

Erhöhungen oder Reduzierungen des Beitrags, Zuzahlungen, Fondswechsel oder Rebalancing führen nicht zur Beendigung des Ablaufmanagements.



§ 25 Was ist Rebalancing und wie können Sie es wann einschließen?

(1) Die von Ihnen festgelegte prozentuale Gewichtung der Fonds innerhalb eines Depots regelt, in welchem Verhältnis der für den Anteilskauf zur Verfügung stehende Betrag beim Ankauf in diesem Depot auf die Fonds aufgeteilt wird. Da sich die Kurse der im Depot enthaltenen Fonds unterschiedlich entwickeln, entspricht das Verhältnis der Werte der einzelnen Fonds während der Vertragsdurchführung nicht mehr dem für den Anteilskauf festgelegten Verhältnis.

Durch unser gebührenfreies Rebalancing können Sie erreichen, dass das prozentuale Wertverhältnis jährlich wieder an das prozentuale Ankaufverhältnis angepasst wird. Zum Beginn eines jeden Versicherungsjahres wird Ihre Investmentanlage dann wieder an die von Ihnen zuletzt bestimmte prozentuale Aufteilung angepasst. Beim Rebalancing erfolgt eine Umschichtung der Fondsanteile der jeweiligen Fonds, sodass die entsprechende prozentuale Fondsaufteilung innerhalb des Depots wiederhergestellt wird. Der maßgebende Stichtag für das Rebalancing ist der letzte Börsentag vor der Wiederherstellung der von Ihnen zuletzt bestimmten Aufteilung. Der Geldwert des gesamten Depotguthabens ändert sich dabei nicht. Das Rebalancing wird zum vollen Versicherungsjahr durchgeführt, erstmals 5 Jahre nach Vertragsbeginn und letztmals 1 Jahr vor dem Rentenzahlungsbeginn.

(2) Das Rebalancing ist nur möglich, sofern im aktiven Teil des Depots mehr als nur ein einzelner Fonds und kein inaktiver Teil der freien Investmentanlage vorhanden ist (siehe § 23).

(3) Sie können das Rebalancing bei Vertragsabschluss oder nachträglich zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres einschließen. Der nachträgliche (Wieder-)Einschluss ist Ihr einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres ausüben müssen.

(4) Sie können das Rebalancing durch Erklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Versicherungsjahres beenden.

Das Rebalancing innerhalb eines Depots endet:

- wenn nach einem Fondswechsel im aktiven Teil des Depots nur noch ein einzelner Fonds vorhanden ist.
- wenn im Rahmen des kursorientierten Ablaufmanagements in einen risikoarmen Fonds umgeschichtet wird (siehe § 24).
- sobald ein inaktiver Teil der Investmentanlage vorhanden ist.

§ 26 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

(1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt und wir dies nicht beeinflussen können, ist es erforderlich, dass wir Ihren einmal gewählten Fonds ersetzen.

Als Ersatz werden wir Ihnen einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Bei der Auswahl des Ersatzfonds werden wir die Empfehlungen der Kapitalanlagegesellschaft berücksichtigen und diesen, soweit möglich, folgen. Über den ausgewählten Ersatzfonds informieren wir Sie.

Wir werden den vorhandenen Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen und sofern Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen ist, die Anlage der vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Termin ebenfalls in den Ersatzfonds vornehmen.

Sie können unserem Vorschlag innerhalb von 6 Wochen nach unserer Information widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds benennen (siehe § 23), den Sie aus unserem Fondsangebot für Umschichtungen wählen können.

Eine entsprechende Übersicht der Auswahlmöglichkeiten senden wir Ihnen auf Wunsch zu.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir den vorhandenen Wert des Fondsguthabens in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds übertragen und - sofern Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen ist - die Anlage der vorgesehenen Beitragsteile ebenfalls in den Ersatzfonds vornehmen.

(2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln von Absatz 1 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung der Zuführungen in den fondsgebundenen Topf in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.

(3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln von Absatz 1 entsprechend.

(4) Wenn die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds ausgesetzt oder endgültig eingestellt wird, informieren wir Sie.

Die Einstellung hat zur Folge, dass wir bei der Berechnung von Leistungen für diese Anteile keinen Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit ansetzen können, da wir diese Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In diesen Fällen können wir die Rentenhöhe nicht sofort ermitteln. Deshalb werden wir die Altersrente zunächst ohne Berücksichtigung dieser Anteile nur mittels der nicht betroffenen anderen Anteilseinheiten vorläufig berechnen und die Rentenzahlung mit dieser Höhe beginnen. Zur Berechnung des fehlenden Teils der Altersrente werden wir dann den Wert der betroffenen Anteilseinheiten anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen. Sobald wir diese Wertermittlung abgeschlossen haben, werden wir die Rentenhöhe endgültig ermitteln, die Differenz auf bereits gezahlte Altersrenten nachzahlen und ab dann die höhere Altersrente zahlen.

Ein Fondswechsel nach § 23 ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

(5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrags unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen.

Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.



§ 27 Welche anderen Möglichkeiten als eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Stundung

(1) Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre, haben Sie Anspruch auf eine zinslose Stundung der Beiträge, die mit uns in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vereinbart werden muss.

Die Beiträge stunden wir längstens für 12 Monate, bei mehrmaliger Beitragsstundung insgesamt höchstens für 24 Monate während der gesamten Vertragslaufzeit. Die Stundung hat den Vorteil, dass der Versicherungsschutz während der Stundung in vollem Umfang bestehen bleibt.

Die gestundeten Beiträge sind von Ihnen nach Ablauf des Stundungszeitraumes nachzuzahlen. Dafür bestehen folgende Möglichkeiten, aus denen Sie am Ende des Stundungszeitraums wählen können:

- Nachzahlung durch Einmalbetrag oder,
- Verrechnung durch Vertragsänderung ohne Nachzahlung (z. B. Reduzierung des Versicherungsschutzes).

Treffen Sie keine Wahl, haben wir Anspruch auf Nachzahlung durch Einmalbetrag.

Weitere Möglichkeiten

(2) Darüber hinaus werden wir Sie bei Zahlungsschwierigkeiten auf Wunsch schriftlich über weitere Möglichkeiten informieren, wie Sie Ihren Versicherungsschutz erhalten können.

§ 28 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und warum erbringen wir dann nicht sofort Leistungen?

Kündigung führt nicht zur Vertragsauflösung, sondern zur Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

(1) Ihren Vertrag können Sie vor dem Rentenzahlungsbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) kündigen. Sie müssen dann keine weiteren Beiträge mehr zahlen. Die Kündigung hat in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zu erfolgen.

Kein Auszahlungsbetrag

(2) Bei Kündigung wird Ihr Vertrag nicht aufgelöst und es wird kein Wert ausgezahlt. Vielmehr erfolgt bei beitragspflichtigen Verträgen die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung nach § 29.

Teilkündigung

(3) Sie können Ihren beitragspflichtigen Vertrag auch teilweise kündigen, wenn die Summe der verbleibenden innerhalb eines Jahres zu zahlenden Beiträge für die Hauptversicherung den Mindestbetrag von 300,00 EUR im Jahr nicht unterschreitet. Wird der Mindestbeitrag unterschritten, hat das zur Folge, dass Ihre Teilkündigung unwirksam ist. Wenn Sie in diesem Fall Ihren Vertrag kündigen wollen, müssen Sie diesen ganz kündigen.

Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, werden Ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die Beitragssumme der Hauptversicherung reduziert. Würde dadurch der Mindestbeitrag

oder die Mindestrente der Zusatzversicherung unterschritten werden, reduzieren wir die Zusatzversicherung nur bis zu dem Mindestbetrag und reduzieren die Hauptversicherung sowie sonstige eingeschlossene Zusatzversicherungen entsprechend überverhältnismäßig. Falls hierdurch jedoch der Beitragsanteil für Ihre Altersvorsorge nur noch höchstens 50 % des Gesamtbeitrags betragen würde (siehe § 13 Absatz 6), entfällt die Zusatzversicherung.

Keine Beitragsrückzahlung

(4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 29 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umwandeln und welche Auswirkungen hat dies?

(1) Sie können bei einer beitragspflichtigen Versicherung verlangen, dass sie zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt wird. Dies ist in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zu beantragen.

Die Umwandlung hat unter anderem zur Folge, dass Sie für die Zukunft keine Beiträge mehr zahlen müssen und dass anstatt des vor der Umwandlung garantierten Verrentungswertes nur noch ein prämienfreier Verrentungswert garantiert wird (siehe Absatz 2).

Nach der Umwandlung reduziert sich der Vertragswert durch die monatliche Entnahme der Verwaltungskosten (siehe § 12 und § 31 Absatz 3).

Zuzahlungen bleiben durch die Beitragsfreistellung unberührt.

Falls Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, prüfen Sie bitte vor Erklärung der Umwandlung, ob Ihrem tatsächlichen Interesse nicht durch eine der in § 27 genannten Möglichkeiten besser entsprochen werden kann. Denn nach der Umwandlung haben Sie an sich keinen Anspruch auf Wiederinkraftsetzung der Zusatzversicherung. Wir können deshalb eine Wiederinkraftsetzung der Zusatzversicherung ablehnen oder an Bedingungen knüpfen, beispielsweise daran, dass sich Ihr Gesundheitszustand seit Vertragsabschluss nicht verschlechtert hat. Details zu Wiederinkraftsetzungen finden Sie in Absatz 5.

(2) Der prämienfreie Verrentungswert wird von uns nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den nach Absatz 1 maßgeblichen Schluss des Versicherungsmonats unter Zugrundelegung des Deckungskapitals der Versicherung gemäß § 169 Absätze 3 bis 5 VVG berechnet. Bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung werden eventuelle Beitragsrückstände in Abzug gebracht. Eine Übersicht über die prämienfreien Verrentungswerte ist in den beigefügten Garantiewerten abgedruckt.

a) Bei der Berechnung des prämienfreien Verrentungswertes wenden wir maximal bis zur Höhe des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 31 Absatz 2) das sogenannte Zillmerverfahren an. Mindestens legen wir jedoch den Betrag des Deckungskapitals zugrunde, der sich bei vollständiger und gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der Beitragszahlungsdauer ergibt. Beträgt die vereinbarte Beitragszahlungsdauer weniger als 5 Jahre, werden diese Abschluss- und Vertriebskosten vollständig und gleichmäßig auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt. Bei Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig zum Zuzahlungseingang ab. Von dem so ermittelten Wert nehmen wir keinen sogenannten Stornabzug (§ 169 Absatz 5 VVG) vor.



b) Die Auswirkungen der Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren auf die Leistung nach Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung stellen sich wie folgt dar:

Die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren ist für Sie dann günstiger als andere Verrechnungsverfahren, wenn Sie den Vertrag bis zum Ende beitragspflichtig durchführen, weil dadurch die Abschlusskosten am schnellsten getilgt und bei längerfristiger Tilgung entstehende höhere Finanzierungskosten erspart werden. Dies führt im Vergleich zu anderen Verrechnungsverfahren zu einer höheren Rente.

Die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren kann für Sie auch dann günstiger sein als andere Verrechnungsverfahren, wenn Sie den Vertrag erst in einem späten Vertragsstadium in eine prämienfreie Versicherung umwandeln.

Sollten Sie den Versicherungsvertrag hingegen vor einem späten Vertragsstadium in eine prämienfreie Versicherung umwandeln, ist die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren für Sie nachteilig.

Die Nachteile wirken sich vor allem dann aus, wenn Sie den Vertrag frühzeitig umwandeln. Wegen des Zillmerverfahrens ist in der Anfangszeit nur der Mindestwert vorhanden. Auch nach der Anfangszeit kann das zum Umwandlungstermin zur Verfügung stehende Deckungskapital – je nach konkreter Beitragszahlungsdauer – geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Wie lange die Anfangszeit dauert, hängt vor allem von der konkreten Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Aus der Information zu den Garantiewerten ist ersichtlich, wie lange nur ein Mindestwert vorhanden ist.

(3) Ob für Sie eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung wirtschaftlich geboten ist, hängt vor allem auch davon ab, ob Ihr bei Vertragsbeginn gegebener Versicherungsbedarf ganz, teilweise oder nicht mehr fortbesteht und wie lange Sie voraussichtlich noch in der Lage sein werden, die Beiträge weiterhin vereinbarungsgemäß zu zahlen. Bitte beachten Sie, dass durch die Umwandlung die späteren Leistungen geringer ausfallen. Bitte wenden Sie sich im Fall der beabsichtigten Umwandlung an uns oder an Ihre Betreuungsstelle, damit wir Sie auf Grundlage der konkreten Einzelumstände Ihres Vertrags individuell darüber beraten können, ob eine Umwandlung wirtschaftlich geboten ist und welche anderen Möglichkeiten in Betracht kommen.

(4) Eine teilweise Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung können Sie nur verlangen, wenn die Summe der verbleibenden innerhalb eines Jahres zu zahlenden Beiträge für die Hauptversicherung den Mindestbetrag von 300,00 EUR nicht unterschreitet.

Wiederinkraftsetzung

(5) Eine Wiederinkraftsetzung der Hauptversicherung nach erfolgter Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung setzt keine Gesundheitsprüfung voraus; dies gilt nicht für eingeschlossene Zusatzversicherungen.

Eine Wiederinkraftsetzung von Zusatzversicherungen ist in der Regel von Ihrem Gesundheitszustand abhängig.

Die übrigen Bedingungen einer Wiederinkraftsetzung richten sich nach unseren zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Wiederinkraftsetzungsrichtlinien.

a) Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 3 Jahren nach der Umwandlung, gelten diejenigen Rechnungsgrundlagen, die der Vertrag zum Zeitpunkt der Umwandlung hatte. Bei der Wiederinkraftsetzung der Hauptversicherung handelt es sich in diesen Fällen um Ihr einseitiges Optionsrecht, das Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) ausüben müssen.

b) Erfolgt die Wiederinkraftsetzung nach Ablauf von 3 Jahren nach der Umwandlung, gelten die Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel) unseres zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung vergleichbaren Neugeschäfts entsprechend. Hatte der Vertrag zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung aufgrund einer Erhöhung des garantierten Verrentungswertes (siehe § 15) einen abgesenkten Rechnungszins, wird bei der Wiederinkraftsetzung der abgesenkte Rechnungszins des vergleichbaren Neugeschäfts zugrunde gelegt.

Die Wiederinkraftsetzung führt nicht dazu, dass der vor der Umwandlung bestehende Versicherungsschutz vollständig wiederhergestellt wird, da die nicht bezahlten Beiträge in der Zeit bis zur Wiederinkraftsetzung berücksichtigt werden müssen. Wollen Sie nach Wiederinkraftsetzung den ursprünglichen Versicherungsschutz wieder vollständig herstellen und so den durch die prämienfreie Zeit reduzierten Versicherungsschutz wieder aufstocken, können Sie dies durch eine einmalige Nachzahlung leisten.

Die Höhe der Nachzahlung teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.

Optionen spätestens 1 Monat vor Rentenzahlungsbeginn

§ 30 Wann müssen Sie spätestens den Wechsel der Überschussverwendung im Rentenbezug erklären?

Sie können bis spätestens einen Monat vor Rentenzahlungsbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) einen Wechsel der Überschussverwendungsart erklären. Sie können zwischen 2 Arten der Überschussverwendung im Rentenbezug wählen (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe c):

- **dynamische Überschussrente;**
- **teildynamische Bonuszahlungen (nur solange Sie zum Rentenzahlungsbeginn jünger als 76 Jahre sind und nicht möglich bei einer Hinterbliebenen-/Waisenrente).**

Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie nicht mehr zwischen den Überschussverwendungsarten wechseln.

Kosten

§ 31 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 3), anlassbezogene Kosten (Absatz 8) und sonstige Kosten (siehe § 32). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert, sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen und sonstigen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.



Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen sie z. B. die Kosten für die Prüfung Ihres Antrags und die Ausfertigung Ihrer Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge sowie jeder Zuzahlung (nicht bei beitragsfreien Versicherungen).

Verwaltungskosten

(3) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags.

a) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals,
- eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags einschließlich Zuzahlungen (nicht bei beitragsfreien Versicherungen).

b) Wir belasten Ihren Vertrag nach Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen jährlichen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe und Verteilung der Kosten

(4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

(5) Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung wenden wir das sogenannte Zillmerverfahren an, demnach wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für die Leistungen im Versicherungsfall, die Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung nach § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt ist. Der nach dem Zillmerverfahren zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten erforderliche Betrag ist auf 2,5 % der von Ihnen während der Vertragslaufzeit zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die Verwaltungskosten werden teils über die gesamte Beitragszahlungsdauer, teils über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Das Zillmerverfahren erspart Finanzierungskosten und führt deshalb bei Zahlung aller vereinbarten Beiträge zu einer höheren Rente. Jedoch wirkt es sich nachteilig auf die Höhe der späteren Leistungen aus, vor allem dann, wenn Sie Ihren Vertrag frühzeitig kündigen oder frühzeitig in eine prämienfreie Versicherung umwandeln. Wegen der Zillmerung ist in einer Anfangszeit nur ein Mindestwert vorhanden (siehe Absatz 6). Wie lange diese Anfangszeit dauert, hängt von der individuellen Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Auch danach kann der prämienfreie Wert geringer sein als bei anderen Verrechnungsverfahren.

(6) Bei einer Kündigung oder Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung steht für den prämienfreien Wert mindestens das Deckungskapital zur Verfügung, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes

angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der Beitragszahlungsdauer ergibt (sogenannter Mindestwert). Be trägt die vereinbarte Beitragszahlungsdauer weniger als 5 Jahre, werden die Abschluss- und Vertriebskosten vollständig und gleichmäßig auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt.

(7) Bei Zuzahlungen werden die Abschluss- und Vertriebskosten bei Zuzahlungseingang vollständig mit der Zuzahlung verrechnet. Die Verwaltungskosten werden teils mit der Einmalzahlung verrechnet, teils über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

Anlassbezogene Kosten

(8) Zusätzlich müssen Sie bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Eurobeträge zahlen.

§ 32 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Über § 31 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. Zulässige Kosten in diesem Sinne sind nach § 2a AltZertG nur gesetzliche Schadenersatzansprüche sowie Steuern, die wir einzubehalten und abzuführen haben.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 33 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit und wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Wir informieren Sie jährlich über

- die Verwendung der gezahlten Beiträge und Zuzahlungen,
- die Höhe des für die Leistungserbringung zur Verfügung stehenden Deckungskapitals,
- die im abgelaufenen Jahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital. Mit der jährlichen Information werden Sie auch darüber unterrichtet, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

(2) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrags jederzeit mit.

§ 34 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?

(1) Wenn sich Ihre Postanschrift ändert, müssen Sie uns das unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.



§ 35 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und/oder Meldung von Informationen und/oder Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind derzeit beispielsweise alle Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht,
- der steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und
- der steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen derzeit insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steuer-Identifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach der derzeitigen Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung oder dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 36 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 37 Streitschlichtungsstelle, Aufsichtsbehörde und Gerichtsstand

Versicherungsombudsmann

(1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000*

Fax 0800 3699000*

* *kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz*

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail (info@nuernberger.de) an uns wenden.

Versicherungsaufsicht

(2) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0

Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Gerichtsstand

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gilt:

(3) Für Klagen gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt.

Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(4) Klagen gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(5) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.



Begriffsbestimmungen

Allgemeine Vertragsdaten: Die Allgemeinen Vertragsdaten finden Sie im Versicherungsschein und gegebenenfalls in den Ihnen übermittelten Nachträgen.

AltZertG: Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)

Aufschubdauer: Die Aufschubdauer ist der Zeitraum zwischen Versicherungs- und Rentenzahlungsbeginn.

AVB: Damit sind diese Allgemeinen Bedingungen gemeint.

Basisrente/Basisrentenvertrag: Bei einer Basisrente (auch Rürup-Rente genannt) handelt es sich um eine private lebenslange Rentenversicherung, die vom Staat steuerlich gefördert wird. Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihres Vertrags finden Sie in den Steuerrechtlichen Hinweisen.

Beitragsfreie Versicherung: Die beitragsfreie Versicherung ist ein Oberbegriff, der unter anderem den Unterfall der prämienfrei umgewandelten Versicherung umfasst. Unter einer beitragsfreien Versicherung im Sinne dieser Bedingungen verstehen wir folgende Unterfälle:

- eine Versicherung mit bereits abgelaufener Beitragszahlungsdauer in der Zeit vor dem Rentenzahlungsbeginn;
- eine Versicherung, die nach § 165 VVG in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt worden ist (siehe hierzu auch unten unter "Prämienfrei umgewandelte Versicherung").

Beitragssumme: Bei Vertragsbeginn bezeichnet die Beitragssumme die Summe der während der Aufschubdauer bis zum Rentenzahlungsbeginn zu zahlenden Beiträge. Während der Aufschubdauer kann sich die Beitragssumme durch von Ihnen veranlasste Beitragsanpassungen sowie geleistete Zuzahlungen ändern.

Deckungskapital: Das Deckungskapital ist der Vertragswert Ihrer Versicherung. Er setzt sich aus dem Geldwert des fondsgebundenen Topfes und dem sicheren Topf zusammen.

ESTG: Einkommensteuergesetz

Fondsgebundener Topf: Der fondsgebundene Topf ist der Geldwert der Anteile in der von Ihnen gewählten Investmentanlage. Der Geldwert des fondsgebundenen Topfes ergibt sich aus den Anteilen und ihrem jeweiligen Anteilswert. Wie sich der fondsgebundene Topf entwickelt, hängt unmittelbar von der Fondsentwicklung ab; das Risiko dafür tragen Sie bis zum Rentenzahlungsbeginn.

Garantierte Mindestrente: Die garantierte Mindestrente ist der mit dem garantierten Rentenfaktor zum Rentenzahlungsbeginn verrechnete garantierte Verrentungswert. Sie ist der Mindestwert der ab Rentenzahlungsbeginn garantierten Rente.

Garantierte Rente (ab Rentenzahlungsbeginn): Die garantierte Rente ist der mit dem garantierten Rentenfaktor zum Rentenzahlungsbeginn verrechnete gesamte Vertragswert. Die Höhe der garantierten Rente entspricht mindestens der garantierten Mindestrente.

Garantierter Rentenfaktor: Der garantierte Rentenfaktor gibt an, welche garantierte Rente Sie pro 10.000,00 EUR Vertragswert monatlich erhalten.

Beispiel: Bei einem garantierten Rentenfaktor von 40,000000 EUR und einem Vertragswert von 50.000,00 EUR bei Rentenzahlungsbeginn würde sich eine garantierte Rente von monatlich $40,000000 \text{ EUR} \times 50.000,00 \text{ EUR} / 10.000,00 \text{ EUR} = 200,00 \text{ EUR}$ ergeben.

Hinterbliebene: Anspruchsberechtigte Hinterbliebene können Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner und anspruchsberechtigte Kinder (Waisen) sein. Bei anspruchsberechtigten Kindern handelt es sich nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG um Kinder, für die Sie Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG erhalten.

Höchstbeitrag: Der in § 10 Absatz 3 EStG genannte jährliche Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2024 für Einzelveranlagte 27.566 EUR und für Zusammenveranlagte 55.132 EUR.

Investmentanlage: Ihre Investmentanlage kann entweder aus einem oder mehreren Fonds/Depots bestehen.

Kleinbetragsrente: Eine Kleinbetragsrente nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt (siehe § 2 Absatz 2).

Option: Die als Option gekennzeichneten Vertragsänderungen bedürfen nicht unserer Zustimmung. Sie werden durch den Zugang Ihrer entsprechenden Erklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) wirksam.

Maßgebliche Fristen für die Ausübung der Optionen und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in der jeweiligen Option genannt.

Prämienfrei umgewandelte Versicherung: Hierunter versteht man eine Versicherung, die ursprünglich gegen laufende Beitragszahlung abgeschlossen wurde und dann umgewandelt worden ist. Der Versicherungsvertrag bleibt durch die Umwandlung als solcher bestehen, wird jedoch dahingehend umgestaltet, dass die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt und sich unsere Leistungspflicht auf die prämienfreie Versicherungsleistung reduziert.

Rechnungsmäßige Rente: Die rechnungsmäßige Rente wird zum Rentenzahlungsbeginn unter Zugrundelegung der für unser vergleichbares Neugeschäft geltenden Rechnungsgrundlagen (Tafel, Zins) sowie der bei Vertragsabschluss für den Rentenbezug festgelegten Kosten ermittelt. Zahlen wir die rechnungsmäßige Rente, ist sie ab dann vollständig garantiert und kann nicht mehr sinken.

Rentengarantiezeit: Die Rentengarantiezeit hat kalkulatorische Bedeutung. Sollten Sie während einer vereinbarten Rentengarantiezeit sterben, stellen wir die Zahlung der Altersrente ein; stattdessen leisten wir eine Hinterbliebenen-/Waisenrente. Die Höhe dieser Hinterbliebenen-/Waisenrente ergibt sich aus dem abgezinsten Wert der monatlichen Renten, die bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rentengarantiezeit noch ausstehen. Details finden Sie in § 2 Absatz 4.



Sicherer Topf: Der sichere Topf ist die sichere Anlage. Das Guthaben im sicheren Topf wird mit dem Rechnungszins verzinst; das Risiko dafür trägt die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG.

Sparbeitrag: Beitrag, soweit er nicht zur Deckung von Kosten bestimmt ist

Stichtag: Das ist der maßgebliche Börsentag für die Bestimmung des Kurswerts der Fondsanlage bei einem bestimmten Ereignis. Die Stichtage haben wir Ihnen detailliert in § 1 Absatz 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd aufgelistet.

Verrentungswert: Als Verrentungswert wird der zum Rentenzahlungsbeginn zur Verrentung zur Verfügung stehende Vertragswert Ihrer Versicherung bezeichnet.

Versicherte Person: Das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist. Bei einer NÜRNBERGER Basisrente ist die versicherte Person immer identisch mit dem Versicherungsnehmer als unserem Vertragspartner.

Versicherungsjahr: Damit ist der Zeitraum eines Jahres umfasst, beginnend jeweils an dem Monatsersten eines jeden Jahres (mittags 12 Uhr), der dem Datum des in den Allgemeinen Vertragsdaten dokumentierten Rentenzahlungsbeginns entspricht.

Versicherungsmonat: Dieser dauert jeweils von einem Monatsersten (mittags 12 Uhr) bis zum nächsten Monatsersten (mittags 12 Uhr).

Versicherungsnehmer: Das ist die Person, welche die Versicherung beantragt hat und unser Vertragspartner wird. Er wird als solcher in den Allgemeinen Vertragsdaten genannt. Bei einer NÜRNBERGER Basisrente sind Sie als Versicherungsnehmer immer identisch mit der versicherten Person.

Versicherungsperiode: Diese entspricht bei laufender Beitragszahlung dem Zeitraum zwischen 2 Beitragsfälligkeiten, beginnend und endend jeweils mittags 12 Uhr. Die Versicherungsperiode kann je nach vertraglich vereinbarter Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Beitragszahlungsweise ist in den Allgemeinen Vertragsdaten abgedruckt. Bei einer beitragsfreien Versicherung entspricht eine Versicherungsperiode einem Versicherungsmonat.

Vertragswert: Der Vertragswert ist das Deckungskapital Ihrer Versicherung. Er setzt sich aus dem Geldwert des fondsgebundenen Topfes und dem sicheren Topf zusammen.

VVG: Versicherungsvertragsgesetz

Zusatzversicherungen: Sofern Sie in Ihrem Vertrag Zusatzversicherungen eingeschlossen haben, finden Sie dazu Regelungen in den entsprechenden Bedingungen der einzelnen Zusatzversicherungen, welche die AVB ergänzen und insoweit modifizieren.